

Schaser, Angelika: Städtische Fremdenpolitik im Deutschland der Frühen Neuzeit. In: Demandt, Alexander (Hg.): Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. München 1995, S. 137-157 u. S. 270-278.

© **Angelika Schaser**

Angelika Schaser

Städtische Fremdenpolitik im Deutschland der Frühen Neuzeit

I. Grundtendenzen der Entwicklung der deutschen Städte in der Frühen Neuzeit

«Wollen wir zusammen wandern?» fragte der Schuster den Schneider. «Mir ist's recht», antwortete der Schneider, «wenn du nur Lust hast, in die große Stadt zu gehen, wo es nicht an Arbeit fehlt.» «Gerade dahin wollte ich auch», antwortete der Schuster, «in einem kleinen Nest ist nichts zu verdienen, und auf dem Lande gehen die Leute lieber barfuß.» Wohin konnten die beiden Wanderer aus dem gleichnamigen Märchen der Brüder Grimm ihre Schritte lenken, auf der Suche nach der «großen Stadt»? Auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation lagen in der Frühen Neuzeit ca. 3000 Städte, in denen bis zu einem Viertel der Gesamtbevölkerung lebte. Die Zahl der Städte dürfte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert relativ konstant geblieben sein; man schätzt, daß sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die wenigen Stadtneugründungen mit der Zahl der Ortschaften, die das Stadtrecht in dieser Zeit verloren, in etwa die Waage hielten.¹ Führende Städte und Städtelandschaften des Spätmittelalters verloren in dieser Zeit an Bedeutung; andere, v. a. von den Entdeckungen profitierende Handelsplätze und die frühneuzeitlichen Sonder-typen der Haupt- und Residenz-, Festungs- und Exulantenstädte stiegen auf. Die Entwicklung von Köln z. B., im Spätmittelalter die einwohnerreichste Stadt mit ca. 30 000–40 000 Einwohnern, stagnierte. In Augsburg und Hamburg dagegen verdoppelte sich bis 1600 die Bevölkerungszahl.² Besonders auffallend ist die bevölkerungsdynamische Entwicklung der Haupt- und Residenzstädte in der Epoche der Frühen Neuzeit: Die Einwohnerzahl Berlins veracht-fachte sich zwischen 1688 und 1800, die Wiens vervierfachte sich im Zeitraum von 1630 bis 1800 und die Münchens verdreifachte sich zwischen 1500 und 1800.³ Überproportional wuchsen dabei die unterbürgerlichen Schichten an, ein Prozeß, der mit der Neugründung bzw. dem Anwachsen der Vorstädte einherging.

Dieser Wandel der Städte hing mit ökonomischen und demographischen Faktoren und den Veränderungen innerhalb des Reiches, mit der Entstehung der frühmodernen Territorialstaaten und der Reformation zusammen. Landesherren regierten nun in die Städte hinein, versuchten, sie ihrem Herrschaftsbereich einzuverleiben. Die Stadt sollte sich nicht als «Staat im Staate» dem Zugriff der landesherrlichen Verwaltung entziehen

können. Innerstädtische soziale und religiöse Konflikte wurden geschickt dazu benutzt, die Selbstverwaltung der Städte immer weiter einzuschränken. Das galt natürlich in erster Linie für die Territorialstädte, aber selbst die Freien Reichsstädte, deren Zahl sich von ca. 65 zu Beginn der Frühen Neuzeit auf 51 im 18. Jahrhundert reduziert hatte, mußten Eingriffe in ihre Verfassung durch den Kaiser hinnehmen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Bürgerschaft wurden immer häufiger Kaiser und Reichsgerichte angerufen.⁴ Wenn auch gerade in den kleinen Territorien die Reichsverfassung damit Instrumente zur Verfügung stellte, die sich als «retardierendes Moment gegenüber dem fürstlichen Absolutismus» erwiesen,⁵ so bildete nun doch der Staat das übergeordnete Ordnungssystem, das zunehmend in das Leben jedes einzelnen Untertanen eingriff. Der Staat und nicht mehr die Stadt stellte die außenpolitischen, wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Rahmenbedingungen.

Parallel dazu verfestigte sich innerhalb der Städte die Oligarchisierung bzw. Reoligarchisierung der städtischen Räte, deren zunehmend obrigkeitliches Selbstverständnis dazu führte, daß sie sich der Bürgerschaft gegenüber nicht mehr verantwortlich fühlten.⁶ Ein kleiner Kreis von ratsfähigen Familien stellte sich auf eine Stufe mit den Landesfürsten, fühlte sich nicht mehr als Mandatsträger, sondern verstand sich als Obrigkeit, die berechtigt war, für das materielle und sittliche Wohl ebenso wie für das Seelenheil der Stadtbewohner, die hier als Untertanen verstanden wurden, durch Reglements und Kontrollen in sämtlichen Bereichen des täglichen Lebens zu sorgen.

Diesen Abschließungstendenzen schlossen sich auch die neuen bildungsbürgerlichen Eliten an, Beamte, Gelehrte und Akademiker, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts durch eine wachsende Professionalisierung auszeichneten. Von den Landesherrn oft zur Kontrolle oder Ergänzung der Räte eingesetzt, integrierten sie sich in der Regel schnell in den Kreis der etablierten Stadthonoratioren.⁷ Dies führte in der Regel dazu, daß die Stadträte selbst im 17. und 18. Jahrhundert ihrem Selbstverständnis nach keineswegs reine Exekutivorgane der landesherrlichen Verwaltung waren. Vielen Territorialstädten gelang es, bis in das 18. Jahrhundert hinein die innere Selbstverwaltung in Eigenregie zu gestalten. Selbst Städte, die – wie z. B. Mannheim – zum «Spielball fürstlicher Willkür und Laune»⁸ wurden, konservierten trotz ungünstigster Verhältnisse Bürgersinn und Anspruch auf Selbstverwaltung, auch wenn beide zunächst durch die Mediatisierungstendenzen nahezu vollkommen unterdrückt wurden.⁹ So bleibt festzuhalten, daß «nach wie vor ... Städte auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht ein individuelles Gepräge»¹⁰ behielten. Die von Staatstheoretikern bereits Ende des 17. Jahrhunderts geforderte Unterordnung der Städte setzte sich erst gegen 1800 durch.¹¹

Das Auseinanderbrechen der «res publica Christiana» und der damit einsetzende Konfessionalismus im Deutschen Reich brachten auch und

gerade für die Städte entscheidende Impulse mit sich. Auseinandersetzungen zwischen Kaiser bzw. Landesfürst und Städten entzündeten sich ebenso wie innerstädtische Konflikte seit dem 16. Jahrhundert in vielen Fällen an Glaubensfragen. In der Konfrontation mit der Kirche und den Landesherren war die Reformation für die Städte ebenso attraktiv wie für die von dem Stadtregiment ausgeschlossenen Bevölkerungsschichten. «Von den 65 freien und Reichsstädten zu Beginn der Neuzeit haben 51 sich im Verlaufe ihrer Geschichte für dauernd oder vorübergehend der Reformation zugewendet. Nur 14 haben keine evangelische Gemeinde in ihren Mauern geduldet.»¹² Die Reformation, fast überall von Volksbewegungen gefordert, wurde in der zweiten Phase vom Rat genutzt, seine Aufsicht über die neuen Kirchen auszudehnen. «Man kann in Analogie zum *Landesherrlichen Kirchenregiment* vom *Kirchenregiment der Stadträte* sprechen.»¹³ Angehöriger der «richtigen» Konfession zu sein, wurde entscheidend für die soziale Position, Toleranz in dieser Frage war nicht zu erwarten: «Der Religionsstolz ist das Vorurteil, dass man sich zu der allein-seligmachenden Religion bekenne, und dass demnach der Anhänger jeder anderen Religion ein ganz zugerüsteter Brater für die Hölle sei», charakterisierte diese Situation 1768 der bekannte Arzt Johann Georg Zimmermann ebenso drastisch wie zutreffend.¹⁴ Unter diesen Voraussetzungen verwundert nicht, wenn es auch in den wenigen Städten, in denen 1648 eine paritätische Verfassung eingeführt wurde (Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Ravensburg), bald zur gesellschaftlichen Dominanz einer der Konfessionen kam, wie Etienne François jüngst am Beispiel Augsburgs noch einmal deutlich gemacht hat.¹⁵

In engem Zusammenhang mit dem Ausbau des frühneuzeitlichen Staates und der Konfessionalisierung des Reiches stand die bereits kurz erwähnte demographische Entwicklung der Städte. Wenn Generalisierungen gerade in der Stadtgeschichte immer auch die Ausnahmen von der Regel entgegenzuhalten sind, so bleibt doch festzuhalten, daß sich das Wachstum der Städte in den drei Jahrhunderten analog zu der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung verhielt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist ein allmähliches Ansteigen der Bevölkerungszahlen zu verzeichnen, das erst durch den Dreißigjährigen Krieg unterbrochen wurde. Die Stagnation bzw. die Verluste um die Mitte des 17. Jahrhunderts fielen jedoch sehr unterschiedlich aus, manche Städte wiesen auch einen gegenläufigen Trend auf. Hamburgs Bevölkerung z. B. stieg in dieser Zeit an: zählte die Stadt 1600 noch 36 000 Einwohner, so verzeichnete sie 1662 bereits 75 000.¹⁶

Für die deutschen Städte wurde der gesamte Bevölkerungsverlust während des Dreißigjährigen Krieges von Günther Franz auf 33 % geschätzt. Regional stark differenziert hatten die meisten Städte die Verluste bis zur Mitte des 18. Jahrhundert wieder ausgleichen können. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte dann eine europaweite Beschleunigung des Bevölkerungswachstums ein, die sich in den Einwohnerzahlen vieler deut-

scher Städte widerspiegelte.¹⁷ Die Stadtbevölkerung wuchs in der Frühen Neuzeit also trotz aller Einbrüche an, und dieses Anwachsen der Bevölkerung beruhte in allererster Linie auf der Zuwanderung.¹⁸ Städte wuchsen um so mehr, je mehr städtische Funktionen sie innehatten, je mehr «Bedeutungsüberschuß»¹⁹ sie gegenüber anderen Orten vorweisen konnten, kurzum: je attraktiver sie waren. Je höher der Grad der Zentralität einer Stadt wiederum war, desto mehr Möglichkeiten bot sie den Fremden.

Neben den Einflüssen des sich etablierenden frühneuzeitlichen Staates und der Reformation, die sich auf die deutsche Stadt der Frühen Neuzeit auswirkten, war es vor allem diese zunehmende Bedeutung der Einwanderer und Fremden, die die Stadt in dieser Periode prägte. Die Städte erlebten im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts die erste große Einwanderungswelle, die sich vorwiegend aus Glaubensflüchtlingen zusammensetzte. Nach dem Westfälischen Frieden ging man dazu über, eine gesteuerte Einwanderungspolitik zu betreiben. Wie die Territorialstaaten bemühten sich auch die größeren Städte im Zuge merkantilistischer und bevölkerungspolitischer Überlegungen, Fremde, die dem «gemeinen Nutzen» förderlich schienen, zur Einwanderung zu bewegen.

In den letzten Jahrzehnten sind in der Forschung gerade auch für «die beiden dunkelsten Jahrhunderte der deutschen Stadtgeschichte»²⁰ – nämlich das 17. und 18. Jahrhundert – zahlreiche Stadtmonographien entstanden, von denen eine ganze Reihe am Rande oder indirekt auf die Fremdenpolitik eingehen. Hier soll nun anhand der publizierten Quellen und der Literatur ein Überblick zu diesem Thema skizziert werden, der durch archivalische Arbeiten zu Hamburg ergänzt wurde.

II. Fremde in der Stadt

Wer galt nun in der Stadt als Fremder? Der Begriff des Fremden hat in der historischen Forschung bis heute noch keine «zufriedenstellende, geschweige denn präzise Definition»²¹ erfahren. Dabei war das Fremdsein in der Frühen Neuzeit ein Charakteristikum des städtischen Lebens. Denn nicht nur die Stadtmauer schied in markanter Weise die Städter von den anderen, auch innerhalb des klar umrissenen Stadtgebietes war der einzelne wiederum ein Fremder gegenüber engeren Gemeinschaften wie der Zunft oder der Nachbarschaft. Fremdsein und gegenseitiges Ausgrenzen war ein alltägliches Phänomen und wurde dementsprechend breit definiert: «Item sy sollen die für gast halten, die sy widerumb ouch dafür halten»,²² hülte eine Schweizer Quelle aus dem Jahre 1510 fest. Bei einer derartig umfassenden Definition der «anderen» verwundert es nicht, wenn Hans Thieme in seinem wegweisenden Aufsatz «Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert» es für unmöglich hielt, den Fremden «begrifflich zu definieren».²³

Neben der Rechtsgeschichte war es vor allem die Sozial- und Mentalitätsgeschichte, die angeregt durch die soziologische und die psychologische Forschung in den letzten Jahrzehnten Randgruppen und Minderheiten in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit zunehmend entdeckte und als Fremde charakterisierte. Ein Beispiel ist das Ende 1993 erschienene Buch «Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit»,²⁴ in dem der Autor Bernd Roeck «klassische Randgruppen» neben Leuten darstellt, «die nur bei einer Klassifizierung aus der Vogelschau des Historikers zu einer abstrakten Gruppe zusammengefaßt werden können».²⁵ Die Reihe der Gruppen, die er vorstellt – Juden, Täufer, Spiritualisten, Hexen und Heilige, Arme und Außenseiter, fahrendes Volk, Ausländer, ethnische Minderheiten, Glaubensflüchtlinge, Uneheliche und Uneheliche, Marginalisierte unter dem Gesichtspunkt sexual-ethnischer Normen sowie Räuber –, ist lang, könnte noch länger sein und entbehrt nicht einer gewissen Beliebtheit. «Allen diesen Menschen ist gemeinsam, daß sie sich in der Minderheit befinden, daß sie vielleicht sogar allein stehen in einer sozialen Umwelt, zu der sie zugleich gehören und auch nicht,»²⁶ begründet Roeck seine Auswahl. Aber diese breite Definition schließt ja nun eigentlich keine Gruppe mehr aus. Auch Gelehrte, städtische Räte und die einzelnen Zünfte können so als fremde Minderheiten innerhalb der städtischen Gesellschaft definiert werden. Denn hier wird unter dem Begriff des Fremden nicht nur derjenige rubriziert, der wie Simmel es beschrieben hat, »heute kommt und morgen bleibt».²⁷ Teile der von Roeck vorgestellten Bevölkerungsgruppen sind von nirgend anderswo hergekommen, sondern sie bzw. ihre Vorfahren waren in der Stadt geboren und seitdem dort ansässig.

Für die Untersuchung der städtischen Fremdenpolitik wird die Gruppe der Fremden enger zu fassen sein, galten für die ständische Gesellschaft, die durch Segregation und Hierarchisierung gekennzeichnet war, doch andere Bedingungen als für die moderne Gesellschaft, anhand der das Modell von den marginalisierten Gruppen erarbeitet worden ist. Die frühmoderne Gesellschaft war noch nicht auf Gleichheit ausgerichtet. Aus diesem Grund möchte ich hier behaupten, daß die Angehörigen der Unterschichten von der Gesellschaft wohl rechtlich und räumlich ausgegrenzt, nicht aber als Fremde im modernen Sinn empfunden wurden. Den einzelnen Bevölkerungsgruppen waren separate, eng umrissene Plätze zugewiesen, wobei es ein klares «Oben» und ein klares «Unten» innerhalb der vormodernen Gesellschaft gab. Doch auch die auf der untersten Stufe zählten noch dazu. Diese «integrierten Fremden», wie man sie nennen könnte, wurden stigmatisiert und diskriminiert, mit ihrer Hilfe und auf ihre Kosten grenzten sich die Bürgerrechtsbesitzer von den «anderen» ab: So hielt es v. Justi 1771 keinesfalls für nötig, daß man «jeden Holzhacker, Tagelöhner, Käsehöcker, Bier- und Branntweinschenken zum (Stadt-)Bürger macht.»²⁸ Diese Menschen, die in der Regel über Generationen in

prekären Verhältnissen lebten, trugen somit indirekt zur Identitätsstiftung der stadtbürgerlichen Gesellschaft bei. Sie hoben sich aber, sofern sie in der Stadt geboren waren – und das macht hier den Unterschied aus – durch ihr Heimatrecht deutlich von den auswärtigen Fremden ab. Für eine Untersuchung der städtischen Fremdenpolitik eignet sich die Gleichsetzung von Fremden mit den städtischen Randgruppen daher wenig.

Auch Rudolf Stichweh kam bei der Untersuchung von Fremden in spätmittelalterlichen und frühmodernen europäischen Gesellschaften zu dem Schluß, Fremdheit und Marginalität müßten begrifflich voneinander getrennt werden. Er schlug vor, mit Marginalität eine «normative Bindung an eine Bezugsgruppe» zu bezeichnen, «von der derjenige, der sich so gebunden hat, faktisch aber ausgeschlossen bleibt.»²⁹ Der Fremde soll sich vor dem Hintergrund dieser Definition von dem Angehörigen einer Randgruppe dadurch unterscheiden, daß er gerade «die Identifikationen (vermeidet), die ihn für die Verweigerung von Inklusion empfindlich machen».³⁰ Mit dieser Differenzierung läßt sich jedoch bei der Untersuchung städtischer Fremdenpolitik auch nicht arbeiten, da von denjenigen, die Aufnahme in der Stadt begehrten, nur ein verschwindender Teil «mit zunehmender Distanz auf eine Gesellschaft ... blicken (wollte), die noch glaubt(e), man wolle eigentlich zu ihr gehören.»³¹ Die meisten strebten die Integration an. Ausnahmen bildeten neben Universitätsangehörigen und privilegierten Händlern einzelne Gruppen andersgläubiger Einwanderer, so z. B. die Hugenotten, die zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Wert darauf legten, ihre Eigenart zu bewahren, und die Juden, die sich mit ihrer isolierten Lage größtenteils abgefunden hatten und diese nicht mehr zu durchbrechen suchten.

Die Bedeutung der Religion und die scharfe Polarisierung zwischen den einzelnen Konfessionen ließen es den weitaus meisten Flüchtlingen und Emigranten geraten scheinen, «in einem konfessionsidentischen Staatswesen eine neue Heimat zu suchen und zu finden».³² Der Wille zur Assimilation war auf seiten der Neuankömmlinge in der Regel extrem hoch. Die städtische Obrigkeit wiederum hatte auch ein starkes Interesse daran, den Fremden entweder innerhalb der Stadt ihren Platz zuzuweisen, sie also zu Ansässigen mit bestimmten Pflichten und eingeschränkten Rechten zu machen, bzw. sie der Stadt zu verweisen. Die städtischen Magistrate ordneten die Fremden also schnell als «Freunde oder Feinde» (ein). Fremdheit, offenbar ein Übergangsstadium, stellte keine ernsthafte Bedrohung der klaren und soliden Dualität der Welt dar.»³³

Läßt man nun die sozial Randständigen der frühneuzeitlichen Städte beiseite, so kann man alle Nichtchristen unfraglich als die Gruppe von Menschen bezeichnen, die in der Stadt auch bei Daueraufenthalt als Fremde galten. Der universelle Anspruch des Christentums in Verbindung mit dem ethnozentrischen Weltbild sowie der Kleinräumigkeit der Gemeinschaften führten dazu, daß Nichtchristen die «ewigen Fremden» blieben.

Diese Ausgrenzung galt auch dann, wenn z. B. privilegierte jüdische Gemeinden eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben der Städte spielten. Auch die Differenzierung im positiven Sinn bedeutete noch keine Integration. Von dem Erwerb des Stadtbürgerrechtes waren gemeinhin «alle Unchristen, Juden, Anhänger besonderer christlicher Sekten und der in Teutschland nicht angenommenen christlichen Religionen» ausgenommen.³⁴ Selbst andere ethnische und sprachliche Gruppen wurden «trotz der gemeinsamen Religion, ... wegen der Andersartigkeit ihrer Sitten und Gebräuche, wegen der verschiedenen Volkssprachen, wegen der Verehrung verschiedener Heiliger» zunächst als Fremde betrachtet.³⁵ Diese Eigenschaften konnten die Angehörigen der zweiten Gruppe von Fremden jedoch mit der Zeit ablegen, sie stellten die temporären Fremden dar, die, bzw. deren Nachkommen, den Status des Fremden verlieren konnten.

Die Stadtobrigkeit versuchte zunächst einmal, alle Bewohner zu erfassen. Als «Fremde» wurde dabei prinzipiell alle Nichtchristen und diejenigen registriert, die von außerhalb der Stadt kamen. «Ankömmlinge, Reisende, Vagabunden sind weder Bürger noch Einwohner, sondern echte Fremde», definierte Jeremias Eberhard Linck 1729 alle diejenigen, die in das Visier städtischer Fremdenpolitik gerieten.³⁶ Dabei machte es zunächst keinen Unterschied aus, ob die Zuwanderer aus dem Dorf vor den Toren der Stadt kamen oder aus Regionen, die sich außerhalb der Grenzen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation befanden. Wie «fremd» diese Personen in den Augen der Stadtobrigkeit waren, hing in allererster Linie von ihrem Vermögen und ihrer Glaubenszugehörigkeit ab. Damit konnte sich die Fremdenpolitik des Rates zum Teil ganz grundlegend von der Einstellung unterscheiden, mit der die ansässige Stadtbevölkerung den einzelnen Fremden begegnete. Die Menschen aus der näheren Umgebung der Stadt, deren Sprache bzw. Dialekt, deren Trachten und Sitten bekannt und den eigenen ähnlich waren, erschienen den Städtern weniger fremd als die Einwanderer aus fernerer Regionen oder gar dem außerdeutschen Sprachraum. Offizielle Fremdenpolitik und das Verhältnis der Stadtbewohner zu den Fremden unterschieden sich also in bestimmten Fällen, was für Neuankömmlinge wichtige Konsequenzen haben konnte.

Die Fremdenpolitik der Städte zielte im engeren Sinn also darauf, die Zuziehenden zu erfassen und ihnen bestimmte Rechte und Pflichten aufzuerlegen bzw. sie auszuweisen. Wer auch immer von außerhalb der Stadtmauern kam und Aufenthalt in der Stadt begehrte, galt in den Augen der Obrigkeit als Fremder. Wer sich «einschlich», d. h. ohne Aufenthaltsgenehmigung in der Stadt lebte, bekam, sofern er aufgegriffen wurde, diese Definitionsgewalt der Magistrate zu spüren. Ihre Autokratie wurde erst eingeschränkt, als die Landesherrn bestimmte Personen mit Indigenatsrechten ex officio versahen, um so ihre Aufnahme in das Bürgerbuch zu erzwingen oder per Dekret die Zulassung bestimmter Gruppen zum Häuserkauf und Bürgerrecht anordneten. Meist mußten sich die Stadträte

diesem Ansinnen beugen, leisteten aber mancherorts erheblichen Widerstand, indem sie den ungeliebten Neubürgern Rechte vorenthielten.

III. Kennzeichen der Fremdenpolitik

«Stadtluft macht frei» – dieses Motto weist auf den entscheidenden Unterschied im Rechtsstatus zwischen Land- und Stadtbevölkerung hin. Die Sehnsucht nach einem besseren und leichteren, nach einem «freieren» Leben trieb viele in die Städte, die dort soziale Aufstiegschancen und ein besseres Auskommen zu finden hofften. Das galt ganz besonders für die Unfreien, die ihren Herren entliefen und nach einem Jahr und einem Tag in der Stadt diesem nicht mehr ausgeliefert werden konnten. Als in der Frühen Neuzeit die Ströme wandernder Menschen immer größer wurden, die nicht vorübergehend, sondern auf Dauer in den Städten bleiben wollten, und gleichzeitig die Stadtbevölkerung zu administrativ beherrschbaren Untertanen gemacht werden sollten, entwickelten die Städte ein differenziertes Instrumentarium zur Eingliederung der Fremden.

Alle Untertanen wurden anhand rechtlich-ökonomischer Kriterien in die städtisch-ständische Ordnung eingefügt. Ohne Rücksicht darauf, wie fremd ein Zuwanderer der eingesessenen Bevölkerung gewesen sein mag und ohne Rücksicht auf dessen eigene Befindlichkeit, versuchte man nun, die Fremden möglichst genau zu erfassen und zu kategorisieren. Dabei wurden die Grenzen sehr eng gezogen. Als Fremde im rechtlichen Sinne galten zunächst einmal alle Nichtbürger. Nur die Vollbürger hatten Anteil an der politischen Macht, konnten das aktive und passive Wahlrecht zu den städtischen Körperschaften und Ämtern ausüben und Mitglieder der Zünfte und Gilden werden. Durch diese Kategorisierung machten die Magistrate die Bürger der Städte zu privilegierten Minderheiten. Die Kinder der Bürger erbten nicht einfach das Bürgerrecht, auch wenn in der Praxis die Bürgersöhne in allen Städten unabhängig ihres Vermögens bevorzugt in die Bürgerschaft aufgenommen wurden. «Man wird ein Bürger durch die Erzeugung von bürgerlichen Eltern, und meist nur durch väterliche Erzeugung», stellte Fischer klar, um auf folgende «Ausnahme» hinzuweisen: «In einigen Städten ... müssen auch die Bürgersöhne das Bürgerrecht gewinnen, haben aber ein geringeres oder gar kein Bürgergeld zu bezahlen, und in anderen Städten müssen sie wenigstens den Bürgereid ablegen.»³⁷ Da der rechtliche Status der Bürger in engem Zusammenhang mit ökonomischen Faktoren stand – so war das Bürgerrecht erster Klasse in der Regel vom Grundbesitz innerhalb der Stadtmauern abhängig – wurden auch die Fremden nach vorwiegend wirtschaftlichen Komponenten differenziert. Diesem Schema folgend hat die Forschung die Fremden in drei Gruppen unterteilt: privilegierte, geduldete Fremde und unerwünschte («unterwürfige») Fremde.³⁸

Erstere Gruppe, meist wohlhabende Fernhändler, bekannte Ärzte oder Gelehrte, Studenten und Diplomaten, versprachen offensichtlich Vorteile für die Stadt, so daß diesen Zuwanderern Zusagen gemacht wurden, die ihnen ein gesichertes Leben ohne Bürgerrecht ermöglichten. Nicht zuletzt genossen diese Fremden das Privileg, ihrer Beschäftigung ungehindert nachgehen zu können, ohne das Bürgerrecht beantragen zu müssen.

Ganz anders lag es da bei der zweiten Gruppe von Fremden, die aus anderen Städten oder vom (meist umliegenden) Land in die Stadt auf der Suche nach Arbeit und besseren Lebensbedingungen zogen. Als Handwerker, Dienstboten, Knechte und Mägde strömten sie in großer Zahl³⁹ in die Stadt der Frühen Neuzeit.⁴⁰ Dort wurde ihre Arbeitskraft von bestimmten Kreisen benötigt, andere fürchteten dagegen ihre wirtschaftliche Konkurrenz. Beantragten die Neuzugezogenen die Aufnahme in die Zunft oder in die Bürgerschaft, stießen sie zunächst meist auf Ablehnung, erhielten oft nur zeitlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigungen zugestanden oder bekamen bestenfalls das Bürgerrecht zweiter Klasse, das sog. kleine Bürgerrecht bzw. die Schutzverwandtschaft, verliehen. Trotz aller Schikanen und Diskriminierungen bildeten sie jedoch die Gruppe der potentiellen Bürger. Durch wirtschaftlichen Erfolg, Grunderwerb, Heirat, Einkauf oder einfach durch den Zeitablauf konnten sie zu Bürgern aufsteigen.

Diese Chance hatte die dritte Gruppe, die «Fremden in unterwürfiger Stellung», keinesfalls. Fahrende Leute, fremde Bettler, Gaukler, Wundermacher und Schausteller gefährdeten in den Augen der Stadtobrigkeit die herrschende Ordnung und sollten am besten am Betreten der Stadt gehindert werden. Fanden sie dennoch Einlaß, sollten sie scharf beobachtet und ihr Aufenthalt auf kurze Zeit beschränkt werden. Dies waren die Fremden im eigentlichen Sinne, wie eine Würzburger Quelle 1788 deutlich macht. Dort heißt es: «Unter dem Wort (Fremde) verstehen Wir hier nicht ohne Unterschied alle Fremden, sondern nur diejenigen ... zur letzten und niederen Klasse des Volks gehörigen Menschen, welche sich ... bei Privatleuten oder sonst in anderen Höfen und Häusern aufhalten wollen, ohne daß sie wirklich Eingebürgerte der Stadt sind ... Von Reisenden ... und überhaupt von Fremden ..., die von ihren hinlänglichen Mitteln leben und deren Aufenthalt in aller Rücksicht ganz unbedenklich und unanstößig ist, auch die z. B. wegen erheblicher Geschäfte oder um den Wissenschaften und freien Künsten obzuliegen, in die Stadt kommen und eine Zeitlang ... verbleiben, ist hier die Rede nicht.»⁴¹

Die Intention der Stadtobrigkeit, und nicht nur die der Würzburger, war eindeutig. Dem «gemeinen Nutzen» zuträgliche Fremde sollten integriert, «schädliche» dagegen ergriffen und «fortgeschafft» werden. Diese kompromißlose Einstellung gegenüber dieser Gruppe von Fremden war den Stadtobrigkeiten und den frühmodernen Staaten gemeinsam.⁴² Der erklärte Wille, unerwünschte Fremde auszuweisen, ist ausreichend doku-

mentiert. Doch wie sah es mit der Durchsetzung dieser rigiden Politik aus?

An zwei Stellen konnte der Stadtmagistrat ansetzen, seine Direktiven ausführen zu lassen: einmal erhielten die Wachen an den Stadttoren Befehl, verdächtige Fremde sogleich beim Eintritt in die Stadt festzusetzen. So permanent diese Weisung wiederholt wurde, so wenig Erfolg zeitigte sie. Das Bild der schwer bewachten und unüberwindbaren Stadtmauer ist von der Forschung schon vor langem in das Reich der Fabel verwiesen worden. Und auch die Zeitgenossen wußten von der wenig effektiven Kontrolle an den Stadttoren: «Damit man aber das lüderliche Gesindel und boshafte Menschen, welche die Sicherheit verletzen können, so viel wie möglich von der Stadt abhalten möge; so ist auf alle hereinpaßirende Fremde Aufmerksamkeit zu haben nöthig. ... Dies wird zwar selten in einer Stadt unterlassen; aber hauptsächlich nur in Ansehung solcher Fremden, die in Ansehung ihres Aufzuges, oder Kleidung, ansehnliche Leuthe zu seyn scheinen; da denn die Sache keinen andern Nutzen hat, als die Neubegierde der Policybedienten zu befriedigen.»⁴³ Die Fremdenerlasse machen deutlich, daß man sich in der Frühen Neuzeit damit abgefunden hatte, daß die Kontrolle der Zuwanderer im Inneren der Städte stattfinden mußte.

Die zweite Handhabe war also die innerstädtische Erfassung bzw. gegebenenfalls die Ausweisung. Befristete und «ewige» Stadtverweise waren das übliche Mittel, mit dem die Stadtobrigkeit ihre Fremdenpolitik durchzusetzen suchte. Für mehrere Städte ist bereits belegt worden, daß die Ausweisung das «Universalstrafmittel der Gerichtspraxis» darstellte. In Köln z. B. stellte der «Stadtverweis eindeutig die bedeutendste Sanktion dar».⁴⁴ «Die Logik des magistralen Stadtverweises ... folgte (dabei) nicht der Maxime abwägender Gerechtigkeit, sondern ordnungspolitischen Erwägungen.»⁴⁵ Martialische Strafen wie brandmarken, Ohren abschneiden etc. wurden von der Stadtobrigkeit in Zusammenhang mit den Ausweisungen zwar regelmäßig angedroht, doch nicht zuletzt angesichts der vielen Zurückkehrenden bleibt zu fragen, ob diese Strafandrohungen nicht doch in den meisten Fällen leere Worte blieben.⁴⁶ Eine wirksame Kontrolle dieser Stadtverweise war sicherlich nicht möglich. Wenn Augsburg 1572 fast 10000 Bettler der Stadt verwies, so war das sicherlich ein Extremfall.⁴⁷ Doch auch bei einer geringen Anzahl von Stadtverweisen scheint es an dem Wichtigsten, was eine effektive Durchsetzung ermöglicht hätte, gefehlt zu haben: nämlich an dem Willen der damit Beauftragten, Rückkehrer festzunehmen und zu melden. 1581 wußte der Würzburger Stadtrat zu berichten, daß der Stadt Verwiesene sich wieder in anderen Vierteln niedergelassen hatten: «und kont man Ihr nicht loß werden.»⁴⁸

Johann Heinrich Gottlob v. Justi ging davon aus, daß die niederen Polizeibedienteten «wegen ihrer schlechten Gedenkungs-Art, die Gesetze ihrem Eigennutz aufopfern, und diejenigen Policy-Verbrecher nicht

sehen werden, welche ihnen Geschenke machen.»⁴⁹ Ernst Schubert schätzte, daß die hier zwischen Kontrolleuren und den zu Überwachenden vorherrschende stillschweigende Übereinstimmung eher die Regel als die Ausnahme war.⁵⁰ Auch die detaillierte Studie Bernhard Sickens zur Würzburger Fremdenpolitik weist darauf hin, daß den Torwachen und den mit Polizeiaufgaben betrauten Stadtknechten «die Nöte dieser Leute [der Zuwanderer, A. S.] nicht fremd waren, da sie sich nach ihrer sozialen Herkunft und dem Ansehen von jenen zum Teil nicht wesentlich unterschieden.»⁵¹ Unterschlupf fanden diese Neuankömmlinge jederzeit bei den stadtansässigen Unterschichten, die ihnen gegenüber nicht nur Verständnis aufbrachten, sondern sich so auch ein kleines Zubrot verdienen konnten. Doch nicht nur Angehörige der Unterschichten ermöglichten Fremden den Aufenthalt in der Stadt: Nichtzünftige verdankten ihr Bleiberecht oft ebenso wie Dienstboten, Gärtner und Tagelöhner der schützenden Hand von Vollbürgern und Hofbediensteten. Neben den Vollbürgern und Beisassen bzw. Schutzverwandten etablierten sich vor allem im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr sog. «Toleranzler» (München) oder «Permissionisten» (Frankfurt a. M.). Diese Personengruppe trat bei Meldung kostenlos oder zu geringer Gebühr in ein rechtliches Verhältnis zu der Stadt, war «allerdings als ganze wesentlich schwächer normativ gefaßt ... als etwa Beisassen ... oder Juden».⁵² Wenn auch diese Aufenthaltsgenehmigungen eng an die abhängige Tätigkeit beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber geknüpft waren, und «jede Veränderung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse ... bei Strafe der unverzüglichen Ausweisung dem Polizeiamt» gemeldet werden mußte,⁵³ so war dies doch ein weiterer Weg, sich in der Stadt langfristig niederzulassen. Die offizielle Duldung unterbürgerlicher Schichten höhle das Bürgerrecht von unten ebenso aus, wie es die Aufnahmebefehle der Landesherrn von oben taten. Die offizielle Fremdenpolitik sanktionierte auf Druck von Teilen der alteingesessenen Stadtbevölkerung «gewissermaßen ... eine Ausweitung des Bürgerbegriffs».⁵⁴

An dem Beispiel der Residenzstadt Würzburg läßt sich deutlich zeigen, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Bedarf an Arbeitskräften so groß war, daß der Magistrat immer mehr Aufenthaltsgenehmigungen unterhalb der Bürger- und Schutzverwandtenebene erteilte. Seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts versuchte der Rat zunehmend durch «Visitationen» alle aufgespürten Personen, die in der Stadt ohne Bürgerrecht als «Eingeschleifte» lebten, dazu zu zwingen, entweder das Bürgerrecht zu beantragen oder die Stadt zu verlassen. Auch hier blieb es bei der papierenen Verordnung, da Bürger trotz Strafandrohung weiter Fremde beherbergten und auch der Oberschultheiß keineswegs Interesse an der Ausweisung von Fremden zeigte.⁵⁵ Schon im 16. Jahrhundert konnte man nicht umhin, neben den Bürgern und den «Eingeschleiften» das «Dienstpersonal, Mägde und Knechte einschließlich der Gesellen und Lehrlinge» als «legale» Ein-

wohnerschaft zu betrachten.⁵⁶ Dieser Tatsache wurde im Laufe der Zeit schließlich Rechnung getragen. Die Bemühungen, unterbürgerliche Schichten zu erfassen und diesem Personenkreis gleichzeitig einen legalen Aufenthalt in der Residenzstadt zu ermöglichen, wurden verstärkt. So stellten von 1788 bis 1798 2349 Personen den Antrag auf eine begrenzte oder unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung in der Stadt. Davon wurden 86,6% genehmigt, wobei die Verweildauer in der Regel auf vier Wochen bis zu zwölf Monaten festgelegt wurde. Nur 0,8% wurde eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis zugestanden, bei 9,1% der Antragsteller wurde die sofortige Ausweisung verfügt.⁵⁷ Die hohe Zahl und die jeweils auf die Einzelperson zugeschnittenen Inhalte dieser Verfügungen führten dazu, daß diese Aufenthaltsgenehmigungen einfach nicht mehr effektiv zu kontrollieren waren. Die Affinität zwischen städtischen Unterschichten bzw. städtischen Eliten und Zuwanderern und die Möglichkeit, Verlängerungsanträge zu stellen, trugen dazu bei, die angestrebte lückenlose Kontrolle unmöglich zu machen. Nur wer auffällig wurde, mußte damit rechnen, ergriffen zu werden. Der Fall der Lysbeth Zimmermann, die nach erfolgtem Stadtverweis 19 Jahre unbehelligt in Köln leben konnte,⁵⁸ stellte sicherlich keine Ausnahme dar.

Das soll nun aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine Ausweisung den oder die Betreffende(n) jedoch zunächst äußerst hart traf. Auch wenn es nicht immer so schlimm ausgehen mußte wie im Fall der armen Besenbinderin, die 1592 aus Nürnberg verwiesen, und am nächsten Tag vor den Toren der Stadt erfroren aufgefunden worden war.⁵⁹ Die zahlreichen Rückkehrversuche werden eben nicht nur der Findigkeit der Fremden und der Nachlässigkeit der Stadtwachen zuzuschreiben sein, sondern schlicht und einfach der Not und dem Unvermögen der Ausgewiesenen, sich außerhalb der Stadt zu ernähren.

Die Hürden, die den Integrationswilligen in Form der geforderten Qualifikationen für das Bürgerrecht erster und zweiter Klasse in den Weg gestellt wurden, waren von Stadt zu Stadt unterschiedlich hoch. Generell konnten sie immer nur von einem Teil der Zuwanderer überwunden werden, nämlich von den privilegierten, einem Teil der geduldeten oder den auf landesherrlichen Befehl zum Bürgerrecht zugelassenen Fremden. Ein großer Teil der Zuwanderer konnte jedoch gar nicht den Antrag auf Zulassung zum Bürgerrecht stellen, da die Gebühren nicht aufgebracht werden konnten oder andere Qualifikationen fehlten.⁶⁰ Für diese Kreise stellte sich nur die Alternative zwischen einer an bestimmte Konditionen gebundenen, meist zeitlich begrenzten, Aufenthaltsgenehmigung und dem illegalen Aufenthalt. Wenn Thieme annahm, in der Periode vom 11. bis zum 18. Jahrhundert wäre der Erhalt des Bürgerrechtes immer weiter erleichtert worden, «um eine Gesellschaft von Gleichen zu schaffen»,⁶¹ so muß diese Einschätzung zurückgewiesen werden. Bis zum 19. Jahrhundert wurden infolge wirtschaftlicher Sachzwänge zwar deutlich Schranken ab-

gebaut, um unterbürgerlichen Schichten den legalen Aufenthalt in der Stadt zu ermöglichen. Jedoch erst als im 19. Jahrhundert aus Stadtbürgern Staatsbürger wurden, kam der rechtliche Egalisierungsprozeß in Gang. Denn «die Einbeziehung von Besitzlosen und Abhängigen, von Juden und insbesondere von Frauen (in den Bürgerverband wurde dagegen bis 1800) ... überwiegend abgelehnt.»⁶²

IV. Das Beispiel Hamburg: Fremdenpolitik als Wirtschaftspolitik

Die rechtstheoretische Konstruktion, nach der alle Nichtbürgerlichen als Fremde galten, erwies sich im Laufe der Frühen Neuzeit immer deutlicher als unpraktikabel. Auch die Differenzierung des Bürgerrechts in verschiedene Klassen konnte den demographischen Fakten nur unzureichend Rechnung tragen. Die Städte waren auf den Zuzug von Fremden angewiesen, so daß die zunehmend restriktive Vergabe von Bürgerrechten gleichsam automatisch das Anwachsen unterbürgerlicher Schichten erzwang. Dabei zeichnete sich die Fremdenpolitik der Städte bei allen Eigen- und Besonderheiten durch übereinstimmende rechtlich-ökonomische Leitlinien aus. Parallel zu den demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie zu den bevölkerungs- und ordnungspolitischen Vorstellungen der Zeit bewegte sich die Fremdenpolitik zwischen Fremdenanwerbung und Ausweisung von Fremden. Oberste Maxime bildeten dabei utilitaristische Gesichtspunkte.⁶³ Nur wo sich diese mit der Niederlassung von Fremden vereinbaren ließen, kam es zur Privilegierung bzw. «Gleichberechtigung» bestimmter Gruppen innerhalb der Stadt. Der große Strom der Zuwanderer kam jedoch ungerufen und erfüllte die ökonomischen Kriterien für den Erhalt des Bürgerrechts oder eine anderweitige Privilegierung nur selten. Der Umgang mit dieser Gruppe, die mittellos war bzw. deren bescheidenes Vermögen den Charakter eines Notgroschens trug, bestimmte das fremdenpolitische Klima in den Städten. Dabei läßt sich zu jeder Zeit eine mehr oder weniger große Diskrepanz zwischen der Zielsetzung städtischer Fremdenpolitik und der Durchführung derselben feststellen.

Graduelle Unterschiede in der städtischen Fremdenpolitik lassen sich zwischen Ober- und Niederdeutschland ausmachen. In Oberdeutschland war der Erwerb des Bürgerrechts in der Regel schwieriger als in Niederdeutschland.⁶⁴ Da der Eintritt von Fremden in die städtische Gesellschaft sich in den Quellen vor allem in Anträgen auf Einbürgerung bzw. Aufnahme in Zünfte und Handelsgesellschaften niederschlug, soll hier eine Stadt vorgestellt werden, die reichhaltiges Archivmaterial zu dieser Frage bietet.⁶⁵ Der prosperierende Handelsplatz an der Elbe kann als ein Paradebeispiel für eine relativ offene, «fremdenfreundliche» Politik in der Frühen Neuzeit angeführt werden. Der Aufstieg der Stadt seit dem letzten Drittel

des 16. Jahrhunderts wird im wesentlichen der Öffnung gegenüber Fremden zugeschrieben, die Hamburgische Liberalität, die «sich im Umgang mit fremden Völkern entwickelt»⁶⁶ hatte, bildet einen beständigen Topos bei der Analyse des wirtschaftlichen Erfolges der Freien und Hansestadt an der Elbe.⁶⁷ Diese Liberalität entwickelte sich allerdings unter beträchtlichem Druck der Konkurrenzgründungen Holstein-Schaumburgs bzw. Dänemarks. Altona, Wandsbek und Glückstadt, in unmittelbarer Nähe Hamburgs gelegen, ließen es der Stadt geraten scheinen, «in der Aufnahme Fremder größere Zugeständnisse zu machen, Reformierte, Katholiken und Juden einzulassen.»⁶⁸

Johann Martin Lappenberg, Hamburger Archivar und Vorsitzender des 1839 gegründeten Vereines für Hamburgische Geschichte, veröffentlichte 1841 im ersten Band der Zeitschrift des Vereines einen kurzen Abriß zur «Ansiedlung der Niederländer in Hamburg», in dem er die Bedeutung des 16. Jahrhunderts für die Hamburgische Geschichte hervorhob und betonte: «Besonders heilsam wirkte zu diesem die Aufnahme vieler Fremden [sic!], welche wegen der Religions-Verfolgungen in den Niederlanden und anderen Staaten hierherflüchteten. Unter diesen sind jedoch uns weder die Engländer noch die Juden, deutsche und portugiesische [sic!], so nützlich gewesen als die Niederländer.»⁶⁹

Oberstes Ziel der Hamburger Politik seit dieser Zeit war es, «die fremden Bewohner zum Eintritt in den bürgerlichen Nexus zu zwingen.»⁷⁰ Begüterten Fremden versuchte man daher beim Erwerb des Bürgerrechtes entgegenzukommen. Wenn der Erhalt des Bürgerrechtes aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich war, bot man einen Fremdenkontrakt oder die Schutzverwandtschaft an, um die Fremden an Hamburg zumindest in einer schwächeren Form zu binden, und diesem Personenkreis die Begründung einer wirtschaftlichen Existenz in der Stadt zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Fremden im Hamburg der Frühen Neuzeit auch aufgenommen und registriert. Man unterschied zwischen wohlhabenden Fremden, meist Kaufleuten mit guten Beziehungen zu ihren Heimatländern, die aus dem Fernhandel beträchtliche Einnahmen erzielten, kleinen Hökern und Gewerbetreibenden und gänzlich unerwünschten Fremden. Das sog. Fremdenschoß, welches alle Fremden jährlich zu zahlen hatten, wurde für die erste Gruppe von Fremden seit 1638 von einer «Deputation zur Annehmung der Fremden», die sich aus Rats- und Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien zusammensetzte,⁷¹ festgelegt. Diese Fremdenkontrakte galten immer für eine gewisse Anzahl von Jahren, nach deren Ablauf um Verlängerung des Vertrages nachgesucht werden mußte. 1567 war ein derartiger Vertrag mit den englischen Kaufleuten, den «Merchant adventurers»,⁷² 1605 einer mit 130 Flüchtlingen aus den Spanischen Niederlanden abgeschlossen worden.

Die Veranlagung der zweiten Gruppe von Fremden, den kleinen Händlern und Gewerbetreibenden, geschah zwar ebenfalls auf Grundlage von

Verhandlungen, dem sog. Accord, blieb aber weiterhin der Entscheidungsbefugnis der Wedde unterstellt, also der «Polizei-Behörde», die «von jeher» auch für die Einziehung der Bürger-, Hochzeits- und Strafgelder zuständig war.⁷³ Zum Fälligkeitsdatum sollten die Fremden auf dem Rathaus erscheinen und ihr Schoß einzahlen. Die Wedderechnungen zeigen jedoch deutlich, daß bei dieser Gruppe von Fremden eher Beamte ausgeschiedt wurden, um den Betrag anzumahnen und gegebenenfalls auch einzuziehen. Zu diesem Zweck wurden die Fremden von Weddeknechten «offenbar straßen- und gebietsweise aufgesucht und erfaßt.»⁷⁴

Als «Fremde wurden alle Ansässigen gerechnet, die nicht Bürger werden wollten oder konnten (Bürger anderer Städte, Andersgläubige), die nur vorübergehend in Hamburg weilten (wie die holländischen Heringskäufer, die nur zur Saison kamen) oder einer der großen Kontraktsgemeinschaften angehörten», wie z. B. der eben erwähnten Niederländer. Und unter diesen Fremden fanden sich natürlich auch «Bürgersöhne wie andere in Hamburg Geborene».⁷⁵ Dabei konnten Frauen mit selbständiger Handlung ebenso das Fremdenrecht erwerben, wie sie unter gegebenen Umständen auch das Hamburger Bürgerrecht erhalten konnten.⁷⁶ Interessanterweise wurden diese Fremden ab 1734 in den Büchern als «Schutzverwandte» geführt, eine Umbenennung, die sicherlich nicht zufällig, sondern symptomatisch für die Hamburger Fremdenpolitik war. In Hamburg war nun diese Gruppe, die die Anwärter auf das Bürgerrecht erster Klasse stellte, im Vergleich zu anderen Städten besonders groß: Kopitzsch schätzt, daß 1759 in Hamburg «9000 Bürger, über 4000 Schutzverwandte und 3300 Personen (lebten), die weder Bürgerrecht und Schutzverwandtschaft besaßen»⁷⁷ – bei einer Gesamteinwohnerzahl von ca. 90000. Dies läßt vermuten, daß in Zeiten, in denen viele Städte Fremde zum Erwerb des Bürgerrechtes zwangen bzw. sie andernfalls mit Ausweisung bedrohten, Hamburg einem Großteil der Zugezogenen die Möglichkeit bot, als «Bürger im Wartestand» zu verbleiben.⁷⁸

In das Schutzverwandtenverhältnis aufgenommen wurde durch Treuegelöbnis und Handschlag «an Eydes statt» vor dem ältesten Weddeherrn.⁷⁹ Für den Schutz der Stadt gelobte der Schutzverwandte Treue, Gehorsam und jährliche Ablieferung seines Schutztales.⁷⁹ Wie gegenüber den Bürgern, so hatte auch der Rat bzw. die Wedde durchaus Spielraum, den Schutzverwandten resp. Fremden entgegenzukommen. So konnte die Höhe des jährlichen Schosses, das selten weniger als 3 Mark (die Hamburgische Mark zu 16 Schillingen) betrug, in einzelnen Fällen auch gemindert, ein Verzug der Zahlung mußte auch nicht sofort mit dem Verlust des Status als Schutzverwandter geahndet werden. Die sog. «Retardaten», «verspätete Zahlungen säumiger Schuldner», nehmen in den Büchern breiten Raum ein.⁸⁰ Hier zeigt sich deutlich der Vorteil der Einzelfallentscheidung für die Stadtobrigkeit. Je nach Bedarf konnte die Aufnahme in das Schutzverwandtenverhältnis erleichtert oder erschwert werden. Daß die Wedde-

knechte von der ersten Schoßzahlung ein Drittel erhalten sollten, war wohl als Maßnahme eingeführt worden, um deren Eifer im Aufspüren von Fremden zu befördern. Doch auch in Hamburg zeigte sich, daß selbst dieser finanzielle Anreiz wenig half, da die Stadtknechte in der Regel aus derselben sozialen Schicht wie die Fremden stammten.

Die Fremdenpolitik wurde jedoch auch in Hamburg den Zeiten angepaßt. Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges bemühten sich sowohl die Deputation zur Annehmung der Fremden als auch die Weddeherren um eine genauere, d. h. auch restriktivere Erfassung und Aufnahme der Fremden. Ein Erlaß aus dem Jahr 1643 unterstreicht diese Intention.⁸⁰ Die Bevölkerung wurde zu erhöhter Aufmerksamkeit gemahnt und an ihre Meldepflichten erinnert. Der Zuzug unbemittelter Fremder sollte erschwert werden. Der Erwerb eines Fremdenkontraktes bzw. der Schutzverwandtschaft wurde seit 1641 nun an eine bis dahin nicht übliche Eintrittsgebühr gebunden, die in der Höhe der Bürgergelder lag, mithin den Begüterten den Erwerb des Bürgerrechtes nachdrücklich nahelegte und wirtschaftlich Schwachen den Antrag auf Schutzverwandtschaft unmöglich machte.

Die Juden waren in Hamburg sowohl vom Erwerb des Bürgerrechtes als auch vom Eintritt in den Fremdenkontrakt ausgeschlossen – auch dazu war das christliche Bekenntnis Voraussetzung. Die meist ärmeren deutschen Juden sollten noch 1674 der Stadt verwiesen werden und wurden erst 1710 in das «Neue Reglement der Judenschaft in Hamburg» aufgenommen. Die sephardischen Juden dagegen nahmen aufgrund ihrer Bedeutung als «importierte Wirtschaftselite» rechtlich gesehen eine Zwischenstellung zwischen den Einwohnern, die mit Hamburg in einem Fremdenkontrakt standen, und den Schutzverwandten ein. Im Laufe des 17. Jahrhunderts boten Altona, Wandsbek und das 1617 vom dänischen König privilegierte Glückstadt jedoch die besseren Aufenthaltskonditionen, so daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts viele der Sepharden Hamburg den Rücken kehrten.⁸¹ Maßgeblich dafür mag gewesen sein, daß man den Katholiken auf kaiserlichen Druck nicht die gleichen Rechte wie den Juden einräumen wollte und daher lieber die «Portugiesen» einschränkte – was wiederum die Grenzen der Hamburgischen Liberalität kennzeichnete.⁸² Dieser Aderlaß machte sich wirtschaftlich schnell bemerkbar, und Hamburg bemühte sich, durch eine liberalere Handhabung der restriktiven Bestimmungen die portugiesischen Juden in der Stadt zu halten. So gelang es ihnen, ungeachtet des Verbotes, über «Strohmänner ... Grundbesitz zu erwerben. ... Die Zahl der Juden in der Hafens- und Handelsstadt Hamburg (nahm in der Folgezeit) kontinuierlich zu».⁸³ Diese im Heiligen Römischen Reich «beispiellose Möglichkeit»⁸⁴ des Immobilienerwerbs zeigte Wirkung. 1811 hatten die Juden einen Anteil von 6% an der Gesamtbevölkerung erreicht und bildeten damals die größte jüdische Gemeinschaft in Deutschland.

Am Beispiel der Juden, in deren Behandlung ein wichtiger Gradmesser für die Fremdenpolitik zu sehen ist, läßt sich in Hamburg zeigen, daß die Einzelfallentscheidungen Ausnahmen von der Regel möglich machten. So war dem bekannten Arzt Rodrigo de Castro aufgrund seiner Verdienste bereits 1617 zugestanden worden, nicht nur ein Haus auf der Wallstraße zu erbauen, sondern er durfte 1602 sogar einen Grabplatz auf dem Kirchhof von Marien Magdalenen für sich und seine Familie erwerben.⁸⁵ Dieses Grab auf einem christlichen Friedhof konnte er, noch bevor der Hamburgische Rat 1612 «das erste Reglement für die Inwohner der Portugiesischen Nation»⁸⁶ erlassen hatte, natürlich nur deshalb kaufen, weil – wie noch 1617 der Senat festhielt – «er sich bisher allezeit still gehalten, auch geschwiegen wenn er der Religion wegen gefragt, und Alles stillschweigend verantwortet».⁸⁷ Obwohl Rodrigo de Castro, der etliche seiner Kinder in Hamburg taufen ließ, sich 1617 in der Nachbarschaft jüdischer Einwohner ansiedelte und sich zum Teil wohl auch öffentlich zum Judentum bekannte, war dies kein Anlaß für den Rat, seine Entscheidung zu revidieren.⁸⁸

Das 1710 von einer kaiserlichen Kommission erarbeitete Reglement für die Juden Hamburgs blieb bis in das 19. Jahrhundert (1814) hinein in Kraft, obwohl es nicht der Erbgesessenen Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt worden war. Relativ moderat in seinen Restriktionen – an Kleidervorschriften galt nur, daß die Juden «in ihren Kleidungen ... modest, und ohne Pracht und Uebermuth sich aufführen» sollten – räumte es begüterten Juden eine Reihe bürgerlicher Rechte ein bei gleichzeitiger Verpflichtung, «alle ordinaire und extraordinaire Stadt-Onera und Auflagen ..., gleich den Bürgern und anderen Einwohnern» mitzutragen.⁸⁹ Im Vergleich zu anderen deutschen Territorien garantierte dieses Reglement den Hamburger Juden wesentliche Vorteile. Es gab keine «Vergeleitung», d. h. die Hamburger Juden mußten keine Schutzgelder zahlen.⁹⁰ Das Reglement wies ihnen nicht besondere Bezirke zum Wohnen an, sagte aber auch nichts zu der Möglichkeit, Grundbesitz in Hamburg zu erwerben.⁹¹ Der Bürgerschaft und den Zünften durften sie selbstverständlich nicht beitreten, waren aber immerhin besser gestellt als nichtzünftige Bönhasen (Pfuscher). Im Hinblick auf die Religionsausübung der Juden zeigte sich das lutherische Hamburg strenger als die geistlichen Fürstentümer oder Preußen.⁹² Wirtschaftliche Flauten wie die in Hamburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts und in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts brachten Vor- und Nachteile mit sich. Die Forderungen gegenüber den Juden wurden erhöht, andererseits nahm man nun auch mit ihnen eher als Mieter oder gar Käufer von Häusern vorlieb. Eindeutig profitierten Juden jedoch von wirtschaftlichen Blütezeiten. Durch die Hochkonjunktur in Hamburg zwischen dem Siebenjährigen Krieg bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts hinein sowie die Erosionserscheinungen der Zünfte, die im 18. Jahrhundert immer deutlicher wurden, bot die ökonomische

Nische, in die die Juden gezwungen wurden, um diese Zeit größere Möglichkeiten. «Der jüdische Einwohner», heißt es in einem Text aus dem Jahre 1800, «kann also freilich nicht Maurer und nicht Zimmermann werden, eben so wenig als der christliche Einwohner dieses werden kann, wenn er nicht zum Zunftgenossen geboren und erzogen ist. Aber er kann seyn, und ist, Bankier, Kaufmann, Mäkler, Buchhalter, Fabrikant, Juwelen- und Pretiosen-Händler, bis zum Hausirer und Tagelöhner herab. Er kann seyn und ist Schriftsteller, Arzt, Geburtshelfer, Notarius, Translator, Künstler, Mechaniker, Chemiker, Handarbeiter; ... er kann Architekt, Kunst-Gärtner, Apotheker, Confitürer, er kann Perukier ... und Friseur, er kann Möbeln-Arbeiter jeder Art seyn.»⁹³

Im 18. Jahrhundert erinnerte der Senat die Bürger und Einwohner immer wieder, alle Fremde genau zu beobachten und auf den vorgesehenen Formularen zu melden. Diese Aufrufe enthielten weitgehend stereotype Wendungen, die Meldevorschriften wurden jedoch immer weiter detailliert. Ein aus der Reihe fallender Fremdenerlaß, der aus dem Jahr 1713 stammt, sei hier zum Schluß noch erwähnt: Darin wurde bei Strafe dazu aufgerufen, die Fremden «weder mit Worten oder Wercken ... im geringsten zu touchieren.»⁹³ Dieses untypische Dokument war allerdings weniger der Hamburger Fremdenfreundlichkeit als den besonderen Umständen geschuldet. Nach einer Phase der inneren Anarchie, die sowohl der Kaiser als auch Dänemark zu nutzen suchten, hatten der Hamburger Senat und die Bürgerschaft 1712 zu einem Kompromiß gefunden. Diesen «Hauptrezeß», der von kaiserlichen Kommissären unter militärischem Druck ausgehandelt worden war, wollte man nicht gefährden. Mit dem Aufruf sollte noch einmal nachdrücklich das ganze Stadtgebiet befriedet und neuerlichen Aufständen vorgebeugt werden.

V. Zusammenfassung

Das Beispiel Hamburg zeigt deutlich, daß es einen engen Zusammenhang zwischen Prosperität und Fremdenpolitik gab. Es ist anzunehmen, daß dabei der «Wohlstand der deutschen Städte geradezu vom Grade ihrer Öffnung gegenüber Fremden und den Minderheiten abhing.»⁹⁴ Die im Vergleich zu anderen Städten großzügige Vergabe von Bürgerrechten zweiter Klasse machte die Stadt attraktiv, bot die Schutzverwandtschaft doch eine vergleichsweise gute Rechtsposition innerhalb der Stadt. Der Aufstieg zum Vollbürger wurde ebenfalls einem großen Teil der Zuwanderer möglich: der Anteil der Fremden an der Bürgerschaft soll im 17. Jahrhundert 59% (sic!) betragen haben.⁹⁵ Hans-Dieter Loose spricht unter Einbeziehung der «unmittelbaren Angehörigen» der Bürgerrechtsbesitzer sogar davon, daß im 17. Jahrhundert «70–80 Prozent der Gesamtbevölkerung im bürgerlichen Nexus standen».⁹⁶ Von 1712 bis 1815 waren

Notification.

Da obgeachtet der im 26ten §. der revidirten Armen-Ordnung gemachten Verfügung, daß alle in den Wohnungen der Stadt beherbergte Fremde dem 2ten Herrn Gerichtsverwalter angezeigt werden sollen, diese Anzeigen dennoch bisher allgemein vernachlässigt sind: so wird jeder diesiger Bürger und Einwohner, welcher Fremde bey sich aufnimmt und beherberget, er mag nun ein eigentlicher Gastwirth, Herbergier, und sogenannter Schlafwirth seyn oder nicht, hierdurch ernstlich und bey Vermeidung geschlicher und Obergkeitlicher Abhandlung erinnert, mit dem Anfang des vorannahenden 1792ten Jahres an jedem Tage, an welchem bey ihm Fremde ankommen, und abgehen, und zwar sogleich an demselben Tage, ein Zettel mit Bemerkung

- 1) der Zahl und des Tages des Ankommens oder Abgehens,
- 2) des Namens des Fremden,
- 3) dessen Gewerbes, oder Characters und der Absicht seines dierigen Aufenthalts,
- 4) des Orts, woher er gekommen,
- 5) des Orts, wohin er gehen will, oder an dem Tage abgegangen ist,
- 6) der Personen, welche er mit sich führt, als Frau, Kinder, Bediente x.
- und 7) mit seiner, des Wirths, oder Beherbergenden, Rechten-Unterschrift

auf der Diele des 2ten Herrn Gerichtsverwalters einbringend abzugeben, und sich desfalls gedruckte Formulare bey dem Rath-Buchdrucker Herrn in der Silberstraße No. 48, des Buchs zu 6 Schilling, und einzeln 2 Bogen für 9 Pfennige zu haben.

Conclusum in Senatu Hamburg. d. 28. Decbr. 1791.

Meldevorschrift aus dem Jahre 1791

(Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 111-1, Senat, Cl VII, Lit. Lh, Nr. 15, Fasc. 2)

von den Oberalten, der «einflußreichste(n) politische(n) Instanz der Bürgerschaft», immerhin «gut 20% nach Hamburg zugewandert». ⁹⁷ Inwieweit diese fremdenfreundliche Politik der wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Weitsicht des Senats bzw. dem Druck der Konkurrenzstädte zuzuschreiben ist, muß hier offen bleiben.

Sicherlich hing der Wohlstand einer Stadt nicht allein von ihrer Fremdenpolitik ab. Eine im Binnenland gelegene Stadt, deren Magistrat durch einen starken Landesherrn in seinem Handlungsspielraum weit mehr eingeeengt war als der Senat des exponiert gelegenen zentralen Umschlagplatzes Hamburg, hatte natürlich viel bescheidenere Entwicklungsmöglichkeiten. Verlegte ein Fürst seine Residenz in eine andere Stadt, so hatte dies für die betroffenen Städte einschneidende und eindeutig nachzuweisende Folgen, die die Stadtobrigkeiten nicht zu verantworten hatten. Aber so sicher wie Hamburg im Vergleich zu anderen Hansestädten den Niedergang dieses Handelsbundes zu großen Teilen durch seine Fremdenpolitik wettmachte, so beeinflussten auch kleinere Städte durch eine offenere oder restriktivere Fremdenpolitik ihre ökonomische Entwicklung.

Fremdenpolitik stellte sich in erster Linie als Konjunkturpolitik dar. In Krisenzeiten versuchten die Stadtobrigkeiten gewöhnlich dem etablierten bürgerlichen Stand die «Nahrung» zu sichern, indem man ökonomisch potente Kreise anzuwerben versuchte und die Abschließungstendenzen gegenüber mittellosen Zuwanderern verstärkte. Doch es gab graduelle Unterschiede in der Abschottungspolitik. Einwanderung hatten alle Städte zu verzeichnen. Den Zuziehenden konnte Rechtssicherheit in unterschiedlichster Form gewährt, oder aber verwehrt werden. Die Palette vom kleinen Bürgerrecht zweiter, dritter Klasse über die Schutzverwandtschaft bis hin zu dem an unterschiedlichste Konditionen gebundenen Aufenthaltsrecht bot vielfältige Möglichkeiten, dem illegalen Status und der drohenden Ausweisung zu entgehen. Wo mit diesen Eingliederungsmöglichkeiten gegeizt wurden, wanderten Bessergestellte nicht selten weiter, während die Habenichtse – gegen die sich diese Hürden ja gerade richteten – mangels Alternative eben ohne Genehmigung in der Stadt lebten. So trug in Köln die starre Haltung und Abschottungspolitik der Zünfte, die sich immer wieder durchsetzen konnten, maßgeblich zum Niedergang der Stadt bei. ⁹⁸ In Augsburg, dessen Bevölkerung um die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückging – von 33 500 Einwohnern im Jahr 1765 auf 28 534 im Jahre 1807 –, läßt sich zeitgleich eine zunehmende «protektionistische Abwehr der Fremden» durch die Bürgerschaft feststellen. ⁹⁹

Weit von jeder «Freizügigkeit» entfernt, war die «bürgerliche Herrschaft über die Fremden ... ein hochkonservatives Regiment.» ¹⁰⁰ Die Fremden wurden im Laufe der hier behandelten Zeit nicht zuletzt durch die Einführung detaillierter Formulare immer systematischer erfasst und in ein kompliziertes, dabei jedoch wenig effizientes Geflecht von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen eingebunden. Merkantilistische und bevölke-

rungspolitische Gesichtspunkte führten in Zusammenhang mit der Aufklärung dazu, daß wirtschaftlich potente Fremde, die «privilegierten Fremden», wenngleich zum Teil nur auf Druck der Landesherrn, zu Handel und Gewerbe zugelassen wurden, auch wenn sie einem anderen Glauben angehörten. Daß dies durchaus zum Nutzen der Städte war, blieb auch den Zeitgenossen nicht verborgen: «Glücklich ist eine Stadt, darinnen man sich nur darum bekümmern darf, wie viel die ruhigen Einwohner und Fremde dem gemeinen Wesen nutzen, und nicht, was sie glauben», schrieb 1776 der Hamburger Johann Peter Willebrand.¹⁰¹

Die in den Augen der Stadtobrigkeit die «Ordnung» bedrohenden «unterwürfigen Fremden» versuchte man an der Niederlassung zu hindern. Ein Teil dieser Fremden fand jedoch Unterstützung und Unterschlupf in der Stadt und verdankte seine Existenz innerhalb der Städte der Diskrepanz zwischen den ordnungspolitischen Vorstellungen des Stadtreiments und den Bedürfnissen der von diesem reglementierten Untertanen. Am wenigsten aufsehenerregend gestaltete sich die Einwanderung der «geduldeten Fremden», die wohl das Gros der Zuwanderer stellten. Das System der Einzelentscheidungen, der differenzierten Aufenthaltsgenehmigungen, die Möglichkeit, Verlängerungsanträge zu stellen und nicht zuletzt die geringen Möglichkeiten der Stadtobrigkeit, bei Verstößen gegen die Fremdenklasse Ausweisungen nicht nur anzuordnen, sondern auch durchzusetzen, ließen diesen Fremden eine Chance, die in erster Linie der geringen Effizienz der frühmodernen Verwaltung geschuldet war. Die rechtliche Differenzierung der Bevölkerung nach den oben genannten Kriterien kann bei der heterogenen Struktur der städtischen Gesellschaft nicht einfach mit Diskriminierung gleichgesetzt werden. Selbst die rechtlich definierte Oberschicht des Bürgertums bildete keine sozioökonomische Einheit mehr. Die Vergabe von Bürgerrechten minderen Rechts, als Abgrenzungsmaßnahme ergriffen, führte letztendlich doch zur Ausweitung des Bürgerbegriffs. Wie beim Bürgertum mußte auch der jeweilige Rechtsstatus der Nichtbürgerlichen nicht unbedingt identisch sein mit einer eindeutigen Schichtenzugehörigkeit und einem klar definierten Sozialprestige. Vieles spricht dafür, daß eine totale Ausgrenzung innerhalb der städtischen Gesellschaft erst durch die Egalisierungstendenzen der Neuzeit ermöglicht wurde, daß der Fremde, wie wir ihn heute verstehen, ein Produkt der Moderne ist.¹⁰²

wedel 1933, S. 17–28; jetzt vor allem Heinz Stooß, Salzwedel (Deutscher Städteatlas, hg. v. H. Stooß, Lief. III, Nr. 8), Altenbeken 1984.

⁸² Wie Anm. 49.

⁸³ Vgl. Stooß (wie Anm. 81); allgemein Antoni Czacharowski, Die Gründung der «Neustädte» im Ordensland Preußen, in: *Hansische Geschichtsblätter* 108 (1990), S. 1–12, der das häufig abweichende wirtschaftliche und soziale Profil der Neustädte betont.

⁸⁴ Vogel (wie Anm. 2), S. 48 mit Anm. 5; dazu CDB I/14, Berlin 1857, S. 75 Nr. 104 (1332 Henneke Went, Rats Herr der Altstadt).

⁸⁵ Gustav Wentz, Das alte Recht der Stadt Salzwedel, in: Salzwedel (wie Anm. 81), S. 63–74; Hans K. Schulze, Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 348–369, hier S. 357 ff.

⁸⁶ CDB I/14, S. 11 Nr. 17.

⁸⁷ CDB I/14, S. 14 ff. Nr. 18 u. 19.

⁸⁸ CDB I/14, S. 22 f. Nr. 19, §§ 77 u. 83.

⁸⁹ CDB I/14, S. 241 f. Nr. 311: «dat he sy echte und rechte, düdesch unde nicht wendisch, vrigh unde nicht eghen gebaren.»

⁹⁰ Schich (wie Anm. 5), S. 230.

⁹¹ CDB I/14, S. 411 f. Nr. 486.

⁹² Helbig (wie Anm. 4), S. 114 f. Das Brauen in den Hakenerben der Wenden war nach der Ordnung von 1486 ohnehin verboten.

⁹³ Wer Bürgerschaft und Braurecht in Salzwedel gewinnen wollte, mußte 1442 drei Mark Silber zahlen; die Summe wurde 1448 vom Rat auf vier Mark Silber angehoben; CDB I/14, S. 313, Nr. 385.

⁹⁴ Wissell (wie Anm. 1), Bd. 3, Berlin 1981, S. 360 ff.

⁹⁵ CDB I/14, S. 503 Nr. 584.

⁹⁶ «dann es dem Birgelt abbruch gibt»; allgemein vgl. Helbig (wie Anm. 4), S. 136 f.

⁹⁷ CDB I/16, Berlin 1859, S. 266 Nr. 634.

⁹⁸ Wissell (wie Anm. 1), 1, S. 236 f.; allgemein vgl. Dietmar Peitsch, *Zunftgesetzgebung und Zunftverwaltung Brandenburg-Preußens in der frühen Neuzeit* (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, 442), Frankfurt a. M.–Bern–New York 1985, S. 48 ff.

⁹⁹ Stefi Jersch-Wenzel, *Juden und «Franzosen» in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus* (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 23), Berlin 1978; dies., *Preußen als Einwanderungsland*, in: *Preußen-Beiträge zu einer politischen Kultur*, hg. v. Manfred Schlenke (Preußen – Versuch einer Bilanz. Katalog, Bd. 2), Reinbek 1981, S. 136–161.

¹⁰⁰ Allgemein vgl. František Graus, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 8 (1981), S. 385–437.

¹⁰¹ Vgl. etwa Gordon W. Allport, *Die Natur des Vorurteils*, Köln 1971 (engl. Orig. 1954), S. 49 u. ö.

A. Schaser: Städtische Fremdenpolitik im Deutschland der Frühen Neuzeit

Anmerkungen

¹ Klaus Gerteis: *Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der bürgerlichen Welt*. Darmstadt 1986, S. 54.

² Klaus Gerteis: *Die deutschen Städte*, S. 54 f.

³ Etienne François: *Städtische Eliten in Deutschland zwischen 1650 und 1800. Einige Beispiele, Thesen und Fragen*. In: *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und*

in der Neuzeit. (= Städteforschung Reihe A, Bd. 23). Hg. von Heinz Schilling und Herman Diederiks. Köln-Wien, S. 79.

⁴ Otto Brunner: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (1963), S. 329–360, hier: S. 332 u. Klaus Gerteis: Repräsentation und Zunftverfassung. Handwerkerunruhen und Verfassungskonflikte in südwestdeutschen Städten vor der Französischen Revolution. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 83 (1974), S. 275–287.

⁵ Edith Ennen: Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jahrhundert. In: Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert. Hg. v. Wilhelm Rausch (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 5). Linz 1981, S. 1–21, hier: S. 7.

⁶ Otto Brunner: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (1963), S. 329–360.

⁷ Gerade im gesellschaftlichen Verkehr näherten sich m. E. nach in den meisten Städten das etablierte Stadtbürgertum und die «Aufsteigerschicht, die außerhalb der altständischen Sozialordnung emporkam» (Hans-Ulrich Wehler), schnell an. Eine strikte Trennung dieser beiden Gruppen für die sozialhistorische Analyse, wie Hans-Ulrich Wehler sie vorschlägt, ist problematisch. S. dazu auch Lothar Gall in seiner Einleitung des Bandes: Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820 (= Historische Zeitschrift, Beiheft 14). München 1991, S. 1–18, bes. S. 2–4.

⁸ Franklin Kopitzsch: Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona. 2 Teile (= Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd. 21). Hamburg 1982. Hier: Teil I, S. 39.

⁹ Dieter Hein: Umbruch und Aufbruch. Bürgertum in Karlsruhe und Mannheim 1780–1820. In: Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch (= Historische Zeitschrift, Beiheft 14). Hg. v. Lothar Gall. München 1991, S. 447–515, hier: 466 f. und Klaus Gerteis: Die deutschen Städte, S. 81.

¹⁰ Wolfgang Neugebauer: Altstädtische Ordnung-Städteordnung-Landesopposition. Elbings Entwicklung in die Moderne im 18. und 19. Jahrhundert. In: Elbing 1237–1987. Beiträge zum Elbing-Kolloquium im November 1987 in Berlin (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Bd. 25). Hg. v. Bernhart Jähnig und Hans-Jürgen Schuch. Münster 1991, S. 243–279, hier: S. 245. Elbing wird in diesem Beitrag von Neugebauer als typisch preußische Stadt gekennzeichnet, deren verfassungs- und sozialgeschichtliche Charakteristika jedoch über Preußen hinaus Geltung beanspruchen dürften. Gerade die Schlußfolgerung, «daß Jahre und Jahrzehnte vor der Städteordnung der Partizipationswille des alten stadt-ständischen Bürgertums sich regte und daß in Elbing die lebendige Erinnerung daran die Jahrzehnte des Absolutismus überdauerte» (S. 276), scheint mir verallgemeinerbar für die Städte des Reiches.

¹¹ S. zu der Diskussion um die Ein- und Unterordnung der Städte im 17. und 18. Jahrhundert: Klaus Gerteis: Die deutschen Städte, S. 76 ff. Von den Reichsstädten behielten nach dem Reichsdeputationshauptschluß (1803) nur sechs ihre Unabhängigkeit: Augsburg, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck und Nürnberg. Mit den übrigen Reichsstädten wurden die Landesherrn für die Abtretung der linksrheinischen Gebiete entschädigt.

¹² Klaus-Gerteis: Die deutschen Städte, S. 115 f.

¹³ Klaus Gerteis: Die deutschen Städte, S. 117.

¹⁴ Johann Georg Zimmermann: Vom Nationalstolz. Über die Herkunft der Vorurteile gegenüber anderen Menschen und anderen Völkern. Zürich 1768 (4. Aufl.). ND Freiburg i. Br. 1980, S. 50.

¹⁵ Etienne François: Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806. (= Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 33). Sigmaringen 1991, bes. S. 51 u. 91.

¹⁶ Klaus Gerteis: Die deutschen Städte, S. 55 f. und Hans-Dieter Loose: Das Zeitalter der Bürgerunruhen und der großen europäischen Kriege 1618–1712. In: Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Band 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hg. v. Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982, S. 265.

¹⁷ Klaus Gerteis: Die deutschen Städte, S. 56 ff.

¹⁸ Edith Ennen: Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jahrhundert, S. 3.

¹⁹ «Bedeutungsüberschuß» war das Maß, mit dem Christaller 1933 in seiner nicht nur für die Geographie wegweisenden Dissertation den Grad der Zentralität eines Ortes feststellte. (Walter Christaller: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Jena 1933. ND Darmstadt 1968).

²⁰ Dieses 1969 von Erich Maschke und Jürgen Sydow im Vorwort des von ihnen herausgegebenen Bandes: Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. 58). Stuttgart 1969, S. V, gefällte Urteil wurde bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder bestätigt (so z. B. von Etienne François: Koblenz im 18. Jahrhundert. Zur Sozial- und Bevölkerungsstruktur einer deutschen Residenzstadt (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 72). Göttingen 1982, S. 13; Franklin Kopitzsch: Grundzüge einer Sozialgeschichte, Teil 1, S. 40 u. Otto Borst: Historische Stadtforschung. Ein Literaturbericht. In: Die Alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 18 (1991), S. 198–211, hier S. 200). Auf der anderen Seite hat dieses Verdikt auf dem Feld der Stadtmonographien unübersehbar die Forschung angeregt.

²¹ Harry Kühnel: Das Fremde und das Eigene. Mittelalter. In: Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen. Hg. v. Peter Dinzelbacher. Stuttgart 1993, S. 415–428, hier: S. 415.

²² Öffnung von Andwil (1510), zitiert nach: Hans Thieme: Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert. In: L'étranger (= Recueils de la Société Jean Bodin, Bd. 10). Brüssel 1958, S. 201–216, hier: S. 202. Für Thieme handelte es sich bei dem «Gast» um ein Synonym für den «Fremden» (vgl. Anm. 2, S. 201). Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob vom Mittelalter bis zur Neuzeit begriffsgeschichtlich nicht ein Wandel vom «Gast» zum «Fremden» festzustellen ist.

²³ Hans Thieme: Die Rechtsstellung der Fremden, S. 201. Die Kategorisierung der Fremden, die Thieme in diesem Aufsatz vornahm, ist für die rechtshistorische Forschung heute noch grundlegend. Der Artikel «Fremdenrecht» im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band 1, Berlin 1971, Sp. 1270–1272, weist über Thiemes Arbeit nicht hinaus. Rudolf Stichweh führt in seinem 1991 erschienenen Aufsatz «Universitätsmitglieder als Fremde in spätmittelalterlichen und frühmodernen europäischen Gesellschaften» (In: Fremde der Gesellschaft. Untersuchungen zur Differenzierung von Normalität und Fremdheit [= Ius commune. Sonderhefte. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 56]. Hg. v. Marie Theres Fögen. Frankfurt a. M. 1991, S. 169–191) dieselbe Kategorisierung an, schreibt dabei allerdings diese Klassifikation der Fremden John Gilissen zu, der sie in seinem einleitenden Vortrag aufgriff. (John Gilissen: Le statut des étrangers, à la lumière de l'histoire comparative. In: L'étranger. (= Recueils de la Société Jean Bodin, Bd. 9). Brüssel 1958, S. 5–57.

²⁴ Bernd Roeck: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit. Göttingen 1993.

²⁵ Bernd Roeck: Außenseiter, S. 8.

²⁶ Bernd Roeck: Außenseiter, S. 8.

²⁷ Georg Simmel: Exkurs über den Fremden. In: Soziologie, Bd. 11, Hg. v. Otthein Rammstedt, Frankfurt a. M. 1992, S. 764–771, hier: S. 764.

²⁸ Johann Heinrich Gottlob v. Justi: Natur und Wesen der Staaten. Mitau 1771 (ND Aalen 1969) 2. Aufl., § 402.

- ²⁹ Rudolf Stichweh: Universitätsmitglieder als Fremde, S. 170.
- ³⁰ Rudolf Stichweh: Universitätsmitglieder als Fremde, S. 171.
- ³¹ Rudolf Stichweh: Universitätsmitglieder als Fremde, S. 171. Daß Gelehrte, Scholaren, Künstler und Heilige gegenüber der Gesellschaft, der sie entstammten, in gewissem Sinn fremd sein mußten, reflektierten auch die Zeitgenossen. S. dazu u. a. Johann Georg Zimmermann: Vom Nationalstolz. Über die Herkunft der Vorurteile gegenüber anderen Menschen und anderen Völkern. Zürich 1768 (4. Aufl.). ND Zürich 1980, S. 36; Harry Kühnel: Das Fremde und das Eigene, S. 425; Rudolf Stichweh: Universitätsmitglieder als Fremde, S. 172 ff. und 176.
- ³² Heinz Duchhardt: Glaubensflüchtlinge und Entwicklungshelfer: Niederländer, Hugenotten, Waldenser, Salzburger. In: Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart. Hg. v. Klaus J. Bade. München 1992, S. 278–287, hier: S. 280.
- ³³ Zygmunt Bauman: Moderne und Ambivalenz. In: Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hg. v. Uli Bielefeld. Hamburg 1991, S. 23–49, hier S. 32.
- ³⁴ Friedrich Christoph Jonathan Fischer: Lehrbegrif (sic!) sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte. Sowol (sic!) von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den Preußischen Staaten. 3 Bde. Frankfurt a. d. Oder 1785. Hier Bd. 1, S. 657. Daß die Religionszugehörigkeit und insbesondere die Unterscheidung zwischen Christen und Nichtchristen das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung der Fremden von den Einheimischen war, ergibt sich an mehreren Stellen in Fischers Werk, u. a. im einleitenden Absatz zu dem Kapitel «Rechte der Staatsbürger nach ihrem Religionszustande». Dort heißt es: «Die Einwohner Teutschlands bekennen sich entweder zur christlichen Religion, oder nicht. Letzere sind die Ungläubigen, als Juden, Türken, Atheisten etc. und haben, weil sie keine Staatsbürger sind, gar keinen bürgerlichen Stand.» (Friedrich Chr. J. Fischer: Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Bd. 1, S. 317).
- ³⁵ Ludwig Schmutge: Über «nationale» Vorurteile im Mittelalter. In: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 38 (1982), S. 439–459, hier: 457.
- ³⁶ «Advenae, peregrinantes, Vagabundi, nec Cives, nec incolae sunt, sed veri peregrini ...» Jeremias Eberhard Linck: De civibus et peregrinis. Diss. Straßburg 1729, S. 25).
- ³⁷ Friedrich Chr. J. Fischer: Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Bd. 1, S. 662. Ob es sich bei dem von Fischer hier geschilderten Sachverhalt um die Regel oder eher die Ausnahme gehandelt hat, ist schwer zu unterscheiden. Die «automatische» Einbürgerung wird es wohl kaum gegeben haben. Wenn die Quellen nichts über den Bürgereid dieses Personenkreises verlauten lassen, so wohl nur, weil dieser Initiationsritus als selbstverständlich galt. S. detailliert dazu u. a.: Bürgerbuch der Stadt Oldenburg 1607:1740 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 34). Zusammengestellt von Walter Schaub. Hildesheim 1974, S. 6f.; Hannelore Götz: Würzburg im 16. Jahrhundert. Bürgerliche Vermögen und städtische Führungsschichten zwischen Bauernkrieg und fürstbischöflichem Absolutismus (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Bd. 2). Würzburg 1986, S. 40f.; Rainer Koch: Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612–1866) (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 27), Wiesbaden 1983, S. 78f.; Angelika Schaser: Josephinische Reformen und sozialer Wandel in Siebenbürgen. Die Bedeutung des Konzivilitätsreskripts für Hermannstadt (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 29). Stuttgart 1989, S. 124–127.
- ³⁸ Hans Thieme: Die Rechtsstellung der Fremden, S. 205–208.
- ³⁹ Zur sozialen Herkunft und zum räumlichen Einzugsbereich sowie zu den Motiven von Frauen, sich als Mägde in städtischen Haushalten zu verdingen, siehe Renate Dürr: «Deß Menschen Feinde werden seine eigenen Haußgenossen seyn ...» Mägde im «Ganzen Haus» am Beispiel von Schwäbisch Hall im 17. Jahrhundert. Berlin 1994 (Diss. masch).
- ⁴⁰ Der Zuzug aus der näheren Umgebung (aus einem Radius von weniger als 50 Kilo-

metern) hatte sicherlich einen sehr hohen Anteil an dem Bevölkerungswachstum der meisten Städte. Augenfälliger ist zwar der Zuzug der Exulanten, Händler, Gelehrten und Facharbeiter aus entfernteren Gegenden; aus der näheren Umgebung wird dagegen der weit weniger spektakuläre, jedoch kontinuierliche Zuzug stattgefunden haben. Dies wurde und wird in Einzelstudien immer wieder dokumentiert. (S. z. B. Hannelore Götz: Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 58–62; s. auch die Literaturangaben in Klaus Gerteis: Die deutschen Städte, S. 61, Anm. 66).

⁴¹ Aus einem Würzburger Erlaß vom 23. 9. 1788. Zitiert nach: Bernhard Sicken: Fremde in der Stadt. Beobachtungen zur «Fremdenpolitik» und zur sozioökonomischen Attraktivität der Haupt- und Residenzstadt Würzburg gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: Europäische Städte im Zeitalter des Barock. Gestalt-Kultur-Sozialgefüge (= Städteforschung A/28), hg. v. Kersten Krüger. Köln-Wien 1988, S. 271–329, hier: S. 271.

⁴² Michael Stolleis hat jüngst darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Ausgrenzung der Fremden für den Entstehungsprozeß des modernen Staates hatte (M. Stolleis: Die Fremden im frühmodernen Staat. In: «Die Zeit» Nr. 27 v. 2. Juli 1993, S. 32).

⁴³ Johann Heinrich Gottlob v. Justi: Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft. 2 Bde. Königsberg-Leipzig 1760/61 (ND Aalen 1965). Hier Bd. 2, S. 273.

⁴⁴ Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn-Berlin 1991, S. 148. Die Bedeutung des Stadtverweises ist auch für Freiburg, Speyer, Schweinfurt und Danzig nachgewiesen worden (s. G. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 148, Anm. 77.)

⁴⁵ Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S. 150.

⁴⁶ Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S. 151 ff.

⁴⁷ Bernd Roeck: Außenseiter, S. 75.

⁴⁸ Zitiert nach: Hannelore Götz: Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 44.

⁴⁹ Johann Heinrich Gottlob v. Justi: Die Grundfeste zu der Macht, Bd. 2, S. 641.

⁵⁰ Ernst Schubert: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken im 18. Jahrhunderts. Neustadt a. d. Aisch 1983, S. 195 u. 328.

⁵¹ Bernhard Sicken: Fremde in der Stadt, S. 310.

⁵² Rainer Koch: Grundlagen, S. 107. Nähere Angaben zu den «Toleranzlern» in München s. Manfred Peter Heimers: Die Strukturen einer barocken Residenzstadt – München zwischen Dreißigjährigem Krieg und dem Vorabend der Französischen Revolution. In: Geschichte der Stadt München. Hg. v. Richard Bauer. München 1992, S. 211–243, hier: S. 229 f. und Ralf Zerback: Zwischen Residenz und Rathaus. Bürgertum in München 1780–1820. In: Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820 (= Historische Zeitschrift, Beiheft 14). Hg. v. Lothar Gall. München 1991, S. 605–653, hier: S. 611 f.

⁵³ Rainer Koch: Grundlagen, S. 107 f.

⁵⁴ Ralf Zerback: Bürgertum in München, S. 613.

⁵⁵ Hannelore Götz: Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 41–47. Die Visitationen seit 1570 ergaben für das 16. Jahrhundert, daß sich unter den aufgegriffenen «Eingeschleiften» etwa so viele Männer wie Frauen befanden, die überwiegend aus der näheren Umgebung der Stadt stammten. «Bei den Frauen handelt(e) es sich vorwiegend um Witwen von Nichtbürgern, ... verlassene Frauen, Ledige – darunter zahlreiche ehemalige Dienstmägde – und schließlich die Köchinnen in geistlichen Häusern. Dagegen waren die Männer fast ausnahmslos verheiratet; sie kamen aus den verschiedensten Berufsständen, wobei jedoch Hecker, kleine Handwerker und niedere Dienste überwiegen. Einige der aufgefundenen Männer und Frauen gingen dem Bettel nach.» (H. Götz: Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 43.)

⁵⁶ Hannelore Götz: Würzburg im 16. Jahrhundert, S. 47.

- ⁵⁷ Bernhard Sicken: Fremde in der Stadt, Tabellen S. 315 u. S. 320f.
- ⁵⁸ Gerd Schwerhoff: Köln im Kreuzverhör, S. 152.
- ⁵⁹ Bernd Roeck: Außenseiter, S. 71.
- ⁶⁰ Friedrich Ch. J. Fischer faßte die rechtlichen Erfordernisse für den Erhalt des Stadtbürgerrechts folgendermaßen zusammen: «Um das Bürgerrecht zu erlangen, muß man nicht nur einer der drey herrschenden Religionen in Teutschland überhaupt, sondern auch der im Land herrschenden Religion beygethan, ein Landskind und ein freyer Mensch seyn; an einigen Orten noch eine freye Kunst, Handwerk oder Handthierung verstehen, eines Bürgers Wittwe oder Tochter heirathen, oder ein gewisses Vermögen mitbringen.» (F. Ch. J. Fischer: Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Bd. 1, S. 656.)
- ⁶¹ Hans Thieme: Die Rechtsstellung der Fremden, S. 203.
- ⁶² Michael Stolleis: Untertan-Bürger-Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jh. In: Michael Stolleis: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts. Frankfurt a. M. 1990, S. 298-339, hier: S. 338.
- ⁶³ Dies änderte sich auch nicht, als die Landesherren immer rigoroser in die städtische Aufnahmepolitik hineinregierten. So warf z. B. der Hofrat dem städtischen Magistrat bereits 1613 vor, zu freizügig mittellose Personen aufzunehmen (!): «Bürgerrecht soll man niemand geben, der nicht seine Profession redlich erlernt und der sich so zu nähren im Stand ist, daß er gemeiner Stadt nicht in Säckl falle.» (Zitiert nach: Reinhard Heydenreuter: Der Magistrat als Befehlsempfänger – Die Disziplinierung der Stadtohrigkeit 1579-1651. In: Geschichte der Stadt München. Hg. v. Richard Bauer. München 1992, S. 189-210, hier: S. 202.)
- ⁶⁴ Friedrich Ch. J. Fischer: Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte, Bd. 1, S. 659.
- ⁶⁵ Diese Quellengattungen erlauben einen direkten Zugriff auf die Fremdenpolitik der Städte. Selbstverständlich finden sich jedoch Angaben zu den Fremden in vielen anderen Quellen, so z. B. in den Gerichtsprotokollen, in den Kleiderordnungen, in den Akten des «Polizeywesens» und in vielen der frühneuzeitlichen «Statistiken».
- ⁶⁶ Erich Lüth: Hamburg und die Französische Revolution. Ein Wechselbad der Gefühle und Einsichten. In: Hamburg und die Französische Revolution. Hg. v. Rainer Postel. Hamburg 1977, S. 75-89, hier: S. 78.
- ⁶⁷ Rainer Postel: Reformation und Gegenreformation 1517-1618. In: Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hg. v. Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982, S. 191-258, hier: S. 247.
- ⁶⁸ Franklin Kopitzsch: Grundzüge, Teil 1, S. 216-246 (Zitat auf S. 218f.).
- ⁶⁹ Johann Martin Lappenberg: Von der Ansiedlung der Niederländer in Hamburg. In: Zeitschrift des Vereines für Hamburgische Geschichte 1 (1841), S. 241-248, hier: S. 241.
- ⁷⁰ Hans Walther Lehr: Das Bürgerrecht im Hamburgischen Staate. Hamburg 1919, S. 15.
- ⁷¹ Sie bestand aus 6 Ratsherren, 2 Oberalten, 2 Kämmereibürgern und 2 Sechzigern (Staatsarchiv Hamburg, 332-II, Wedde I, Nr. 18, S. 1).
- ⁷² S. dazu Jürgen Wiegandt: Die Merchants Adventurers' Company auf dem Kontinent zur Zeit der Tudors und Stuarts (= Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4). Kiel 1972.
- ⁷³ Die Fremdenpolitik Hamburgs im 17. und 18. Jh. wird detailliert in den Vorworten der beiden Archivbände dargestellt, die sich in den 1960 und 1963 aus den betreffenden Wedde- und Kämmereiregistern zu den Fremden und Schutzverwandten erstellten Übersichten befinden und denen ich in meiner Darstellung hier folge: Staatsarchiv Hamburg, 332-I I, Wedde I, Nr. 18 u. 19. Zusammengestellt und mit einem Vorwort versehen von Armin Clasen. Zum Aufgabenbereich der Wedde: R. A. Westphalen: Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmählichen Entwicklung bis auf die neueste Zeit. 2 Bde. Hamburg 1846 (2. Aufl.), hier: Bd. 1, S. 374-380.

⁷⁴ Staatsarchiv Hamburg (künftig: StAHH), 332-I I, Wedde I, Nr. 18, S. II.

⁷⁵ StAHH, 332-I I, Wedde I, Nr. 18, S. III.

⁷⁶ Laut Lehr waren vom Bürgerrecht in Hamburg gänzlich ausgeschlossen nur «alle Leibeigenen und alle, die wendischer Abstammung waren. Für die Abwesenheit dieser Ausschließungsgründe hatte der hamburgische Bürge [den der Neubürger beibringen mußte] Gewähr zu leisten.» (Hans Walther Lehr: Das Bürgerrecht, S. 11). Zum Erwerb des Bürgerrechtes durch Frauen s. Klaus Arnold: Frauen in den mittelalterlichen Hansestädten Hamburg, Lübeck und Lüneburg – Eine Annäherung an die Realität. In: Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Bd. 4). Hg. v. Barbara Vogel u. Ulrike Weckel. Hamburg 1991, S. 69–88, bes. 73 f.

⁷⁷ Franklin Kopitzsch: Zwischen Hauptreiß und Franzosenzeit 1712–1806. In: Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hg. v. Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982, S. 351–414, hier: S. 366 f. (Zahlenangaben ohne Familienangehörige).

⁷⁸ Diese Vermutung drängte sich bei der Bearbeitung des Themas auf. Empirisch absichern könnte man diese These nur durch die systematische Auswertung der zahlreichen gedruckten Bürgerbücher, wobei es eine Reihe von Problemen hinsichtlich der unterschiedlichen Terminologie und der Erfassung der Daten zu lösen gilt. Im Rahmen dieser Arbeit war dies nicht zu leisten. – Zum Vergleich: In Mannheim zählte man 1771 1153 Bürger und 272 Beisassen. Zusammen mit ihren Familienangehörigen stellten damit die Bürger 54,6% (!) der Gesamtbevölkerung, die Beisassen 11,5%. (Dieter Hein: Umbruch und Aufbruch, S. 458 f.) – Stuttgart vergab das Beisitzrecht (d. h. die Schutzverwandtschaft) in den Jahren 1660–1706 lediglich an 13 Männer und fünf Frauen (Bürgerbuch der Stadt Stuttgart (1660–1706) (= Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart, Bde. 11, 12 u. 13). Bearb. v. Paul Nägele. Stuttgart 1956. Hier Bd. 3, S. 231). – In München gab es 1781 1584 Vollbürger (d. h. Inhaber des großen Bürgerrechtes), die zusammen mit Familienangehörigen und Diensthöfen 9701 Personen ausmachten. Diese Gruppe stellte 25,6% der Bevölkerung Münchens. Die Schutzverwandten, die in München Beisitzer genannt wurden, stellten mit 3741 Personen (Familienangehörige und Gesinde inbegriffen), einen Bevölkerungsanteil von 9,9%. (Manfred Peter Heimers: Die Strukturen einer barocken Residenzstadt, S. 230). – Würzburg, Residenz- und Hauptstadt mit starker Anziehungskraft, zählte 1788 bei einer Gesamteinwohnerzahl von ca. 21000 Personen 1798 Bürger (was 8,4% der Stadtbevölkerung, ohne Familienmitglieder, entspricht; mit Familienmitgliedern schätzt Sicken den Bürgeranteil auf ca. 30–35%) und nur 152 Schutzverwandte (0,7% der Stadtbevölkerung, ohne Familienangehörige). Die meisten Fremden wurden – wie oben erwähnt – mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen unterhalb des Schutzverwandtenverhältnisses abgefunden (Bernhard Sicken: Fremde in der Stadt, S. 287). Einen relativ hohen Anteil von Beisassen wies 1785 auch die Reichs- und Messestadt Frankfurt am Main auf (4200 Bürger und 1800 Beisassen bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 36400 Personen). Parallel zum Niedergang des Meßhandels ging dort die Zahl der Beisassen (1795: 4360 Bürger und 1500 Beisassen, 1805: 4520 Bürger und 1200 Beisassen) bei stagnierender Einwohnerzahl (1795: 37000, 1805: 37000) gegen Ende des 18. Jahrhunderts zurück. (Vgl.: Ralf Roth: «... der blühende Handel macht uns alle glücklich ...». Frankfurt am Main in der Umbruchszeit 1780–1825. In: Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820 (= Historische Zeitschrift. Beiheft 14). Hg. v. Lothar Gall. München 1991, S. 357–408, hier: S. 362, Tabelle 1).

⁷⁹ Hans Walther Lehr: Das Bürgerrecht, S. 16.

^{79a} StAHH, 111-I, Senat, Cl VII, Lit. Db, Nr. 21, Vol. 1.

⁸⁰ StAHH, 332-I I, Wedde I, Nr. 18, S. VI.

^{80a} StAHH 111-I, Senat, Cl VII, Lit. Lb, Nr. 15, Fasc. 1.

⁸¹ In Altona konnten Juden Grundbesitz, seit 1719 sogar das Bürgerrecht erwerben. Glückstadt, das von Christian IV. als Konkurrenzstadt zu Hamburg gegründet worden war, forderte die portugiesischen Juden eigens per Einladungsschreiben zur Ansiedlung auf. S. dazu Peter Freimark: Die Dreigemeinde Hamburg-Altona-Wandsbek im 18. Jahrhundert als jüdisches Zentrum in Deutschland. In: Das alte Hamburg (1500–1848/49). Vergleiche-Beziehungen (= Hamburger Beiträge zur öffentlichen Wissenschaft, Bd. 5). Hg. v. Arno Herzig. Berlin-Hamburg 1989, S. 191–208, hier: S. 192 u. Karl Asmussen: Das Wirtschaftsleben und die Bevölkerung Glückstadts von der Gründung bis zu dem Jahre 1869. In: Glückstadt im Wandel der Zeiten. Bd. 2. Hg. v. der Stadt Glückstadt. Glückstadt 1966, S. 161–236, bes. S. 171 f.

⁸² Hermann Kellenbenz: Sefardim an der unteren Elbe. Ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 40. Wiesbaden 1958, S. 38. – Auch Kellenbenz betont, daß die Haltung des Hamburger Senats gegenüber den Juden «weniger aus einer toleranten Gesinnung heraus als aus vorwiegend wirtschaftlichen Erwägungen (resultierte), die ja weitgehend die Hamburger Fremdenpolitik bestimmten» (S. 37 f).

⁸³ Peter Freimark: Die Dreigemeinde, S. 194 f.

⁸⁴ Jeremias Eberhard Linck: De civibus et peregrinis. Diss. Straßburg 1729, S. 14: «Singularis est, quod Hamburgi emere possint fundos, verum ea lege, ut ad fideles manus alicujus livis in libro Censuali adscribantur.»

⁸⁵ M. Isler: Zur ältesten Geschichte der Juden in Hamburg. In: Zeitschrift des Vereines für Hamburgische Geschichte 6 (1875), S. 461–481, hier: S. 470 u. 472.

⁸⁶ R. A. Westphalen: Hamburgs Verfassung, Bd. 1, S. 401.

⁸⁷ Zitiert nach: M. Isler: Zur ältesten Geschichte, S. 472.

⁸⁸ M. Isler: Zur ältesten Geschichte, S. 472. Christliche Kollegen warfen de Castro vor, «daß er nur um des Geldinteresses willen und um als Arzt in christlichen Familien Eingang zu finden, für einen Christen habe gelten wollen, sobald er sich aber sicher gefühlt, öffentlich sich zum Judenthum bekannt habe. (M. Isler, S. 471). Zwei Schmähschriften dieser Art sind abgedruckt im Anhang bei M. Isler, S. 476–479.

⁸⁹ Artikel 13 und 14 des Reglements (Johann Klefeker: Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen ... 12 Bde. Hamburg 1765–1774. Hier: Bd. 2 (1766), S. 389). Das Reglement ist vollständig neu abgedruckt in: Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780–1870) (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 15). Hg. v. Peter Freimark u. Arno Herzig. Hamburg 1989, S. 312–323.

⁹⁰ Arno Herzig: Die Emanzipationspolitik Hamburgs und Preußens im Vergleich. In: Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780–1870) (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 15). Hg. von Peter Freimark u. Arno Herzig. Hamburg 1989, S. 261–278, hier: S. 265.

⁹¹ Diese ambivalente Haltung wurde im 18. Jh. zu keiner Zeit vom Hamburger Senat aufgegeben. Jürgen Ellermeyer wies darauf hin, daß «die Einzelfallargumentation und -entscheidung verstärkt durch die individuelle Aussonderung in der sozialen Aussonderung das Prinzip der Abgrenzung innerhalb der Gesellschaft» noch weiter verstärkte. (Jürgen Ellermeyer: Schranken der Freien Reichsstadt. Gegen Grundeigentum und freie Wohnungswahl der Hamburger Juden bis in das Zeitalter der Aufklärung. In: Die Hamburger Juden in der Emanzipationsphase (1780–1870) (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 15). Hg. von Peter Freimark u. Arno Herzig. Hamburg 1989, S. 175–213, hier: S. 204.)

⁹² Arno Herzig: Die Emanzipationspolitik, S. 266.

⁹³ Johann Arnold Günther: Ueber das Verhältnis der jüdischen Einwohner in Hamburg. Auf Veranlassung einer im Genius der Zeit vom September 1799 enthaltenen Anmerkung. In: Der Genius der Zeit 19 (Jan.–April 1800), S. 393–413, hier: S. 411. Zitiert nach Arno Herzig, Die Emanzipationspolitik, S. 266 f.

- ^{93a} StAHH, 111-1, Senat, Cl VII, Lit. Lb, Nr. 15, Fasc. 1.
- ⁹⁴ Etienne François: Städtische Eliten, S. 76.
- ⁹⁵ Heinrich Reincke: Bevölkerungsprobleme der Hansestädte. In: Zeitschrift des Vereines für Hamburgische Geschichte 70 (1951), S. 1-33, hier: S. 13. Reincke definiert allerdings nicht, was er unter Fremden versteht. Dies macht seine Einschätzung problematisch. – Nach Thomas Szabó war Hamburg allerdings nicht eine singuläre Erscheinung: In Göttingen sollen 1548-1597 über zwei Drittel der aufgenommenen Bürger Fremde gewesen sein, in Koblenz kann man davon ausgehen, daß 43 % von denjenigen, die 1737-1797 das Bürgerrecht erhielten, erst vor kurzer Zeit in die Stadt gezogen waren. (Thomas Szabó: Gli stranieri nelle città tedesche del Medioevo. In: Dentro la città. Stranieri e realtà urbane nell'Europa dei secoli XII-XVI. A cura di Gabriella Rossetti. Neapel 1989, S. 63-85, hier: S. 81.)
- ⁹⁶ Hans-Dieter Loose: Das Zeitalter der Bürgerunruhen, S. 266.
- ⁹⁷ Franklin Kopitzsch: Grundzüge, Teil 1, S. 158 f.
- ⁹⁸ Edith Ennen: Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jh., S. 7 f. u. 15.
- ⁹⁹ Frank Möller: Bürgertum als Schutzgemeinschaft. Augsburg 1794-1818. In: Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780-1820 (= Historische Zeitschrift, Beiheft 14). München 1991, S. 559-603, hier: S. 587.
- ¹⁰⁰ Rainer Koch: Grundlagen, S. 108.
- ¹⁰¹ Johann Peter Willebrand: Grundriß einer schönen Stadt ... 2 Teile. Leipzig 1776. Hier: 2. Teil, S. 15. (Zitiert nach Otto Borst: Kulturfunktionen der deutschen Stadt im 18. Jahrhundert. In: Otto Borst: Babel oder Jerusalem? Sechs Kapitel Stadtgeschichte. Stuttgart 1984, S. 355-392 [Anm. S. 567-592], hier: S. 364.)
- ¹⁰² Gérard Noiriel: Le creuset français. Histoire de l'immigration XIXe-XXe siècle. Paris 1988, S. 72.

St. Jersch-Wenzel: Hugenotten in Preußen

Anmerkungen

- ¹ Erman et Reclam, Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés françois dans les états du Roi, 9 Bände, Berlin 1782-1799, hier: Bd. 2, S. 316.
- ² Vgl. W. C. Scoville, The Huguenots and the Diffusion of Technology, in: The Journal of Political Economy, Bd. 60 (1952), S. 294-311, 392-411, hier: S. 296 f., 401.
- ³ Hugo Rachel, Das Berliner Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus (= Berlinische Bücher, Bd. 3), Berlin 1931, S. 5.
- ⁴ Abgedruckt bei Ed. Muret, Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde, Berlin 1885, S. 301-306.
- ⁵ A. a. O., S. 305.
- ⁶ A. a. O., S. 304.
- ⁷ Max Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig 1874, S. 54.
- ⁸ Carl Hinrichs, Der Große Kurfürst, in: Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. von Gerhard Oestreich, Berlin 1964, S. 231.
- ⁹ Oskar Jolles, Die Ansichten der deutschen national-ökonomischen Schriftsteller des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts über Bevölkerungswesen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. 13 (1866), S. 193-224, hier: S. 198.
- ¹⁰ Auswertung von Richard Béringuier (Hrsg.), Die Colonielliste von 1699. Rôle général des François Refugiez dans les Etats de Sa Sérénité Electorale de Brandebourg, comme ils se sont trouvez au 31. décembre 1699, Berlin 1888.
- ¹¹ M. Beheim-Schwarzbach, a. a. O., S. 60 f.